

des Entw., wie er jetzt liegt, sein könnte, die landschaftlichen Papiere in der öff. Schätzung schlechter zu stellen. Wenn wir solchen Mißverständnissen vorbeugen können auf dem Wege, den Ihnen der Abgeordnete Gamp vorschlägt, so liegt dies, glaube ich, im Interesse des BGB.; denn wir müssen wünschen, daß derartige Irrungen nicht in das Volk hineingetragen werden, damit die Sympathien für das BGB., auf die doch stark gehofft werden muß, wenn es ohne Schwierigkeiten in das Leben eingeführt werden soll, nicht erschüttert werden. Und deshalb, wenn ich Sie gebeten habe, den Antrag von Staudy abzulehnen, so darf ich auf der anderen Seite Ihnen anheimgeben, den Antrag Gamp anzunehmen. Wie ich glaube, wird er auch auf Seiten der verbündeten Regierungen keinem Bedenken begegnen.

von Mantouffell: Ich wäre ja versucht, auf die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs noch näher einzugehen; ich unterlasse das aber, weil ich fürchte: wenn ich eine lange Rede hielte, würde das höchstens unserem Antrage schaden. Aber das Eine kann ich doch nicht verschweigen: der Zustand, der eintritt, wenn Sie die Fassung, wie sie in der Vorlage enthalten ist, annehmen, enthält unter allen Umständen eine Deklassierung der landschaftlichen Pfandbriefe Preußens. Das können Sie nicht aus der Welt schaffen, und auch durch die Erklärungen des preuß. Landwirtschaftsministers wird die Deklassierung nicht beseitigt. Sie nehmen den preuß. Pfandbriefen die Reichssicherheit und schaffen ihnen nur eine Partikularsicherheit. Für unverbesserliche Partikularisten mag das ja sehr angenehm sein, aber für Freunde des Reiches, des Reichsgedankens und der Reichseinheit ist dieser Zustand nicht hübsch. Also diese Deklassierung ist unter allen Umständen vorhanden. Nun würde ich ja bereit sein, unseren Antrag zurückzuziehen; ich thue es aber nicht, weil es mir darauf ankommt, daß wir hier deutlich Stellung nehmen zu dem Antrage und zu unserer Auffassung über die Angelegenheit der landschaftlichen Pfandbriefe. Sollten wir unseren Antrag durchsetzen, so würden wir für die Pfandbriefe wirklich das erreichen, was ihnen zukommt. Dadurch, daß wir schließlich dem Antrage Gamp zustimmen und die Kommunalpapiere und was sonst in der Nr. 4 steht, ebenso schlecht stellen wie Pfandbriefe, erreichen wir weiter nichts, als daß wir sagen können: solamen miseris.

von Bennigsen: Ich will nur kurz erklären, daß wir uns den ausführlich dargelegten Gründen für den Antrag Staudy nicht anschließen können. Dagegen bin ich der Meinung, daß der Antrag Gamp keine wesentliche praktische Bedeutung hat in der Unterscheidung vom KomAntrage. Es ist mehr eine Geschmacks-, Doktor- und Ehrenfrage. Wenn die Herren also wünschen, die Sache in der Weise geregelt zu sehen, habe ich nichts dagegen und bitte meine Freunde, dafür zu stimmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschlecht.) Der Antrag Gamp zu §. 4 der KomBeschlüsse ist angenommen; desgl. der Antrag Gamp auf Streichung der §. 5.

Dritte Berathung im Plenum des Reichstages.

118. Sitzung am Mittwoch, den 1. Juli 1896.

§ 1288, eheerliche Einwilligung zur Eheschließung:

Freiherr von Stumm	StenVer. 3073, 3081, hier 1405
Dr. Hintelen	StenVer. 3074, „ 1407
Bebel	StenVer. 3076, 3082, „ 1408
Dr. Enneccerus	3078, 3082, „ 1411
Stadthagen	StenVer. 3079, „ 1412
Professor Dr. von Mandry	3081, „ 1413
Gröber	3082, „ 1414
§ 1552, Ehescheidung wegen Geistesstörung:	
Mundel	StenVer. 3084, hier 1415
Preuß. Justizminister	
Schönstedt	3086, „ 1416
Sächs. Geh. Legationsrath Dr. Graf von Hohenthal	StenVer. 3087, „ 1417
Bad. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geh. Legationsrath Dr. von Jagemann	StenVer. 3087, hier 1418

§§ 1557 a, b, 1566 a, b, Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft:

Dr. Vielhaben	StenVer. 3089, hier 1418
Iskraut	3090, „ 1419
Dr. Enneccerus	3093, „ 1419

§ 1682, Familienname eines unehelichen Kindes:

Dr. v. Buchka	StenVer. 3092, 3093, hier 1419, 1420
---------------	--------------------------------------

Bebel	3092, 3093, hier 1420
Dr. Enneccerus	StenVer. 3093, „ 1421
Haufmann	3093, „ 1421

§ 1693, Feststellung der Vaterchaft eines unehelichen Kindes (ex. plurium):

von Strombeck	StenVer. 3094, hier 1421
Verno	3094, „ 1422

Präsident: Zu § 1288 liegen die Anträge Enneccerus auf Nr. 515, Hintelen auf Nr. 503, von Stumm auf Nr. 506 der Druckfachen vor.

von Stumm: Ich glaube, vielen von Ihnen ist selten eine solche Ueberraschung zu Theil geworden, wie die Annahme des Antrages Nuer in der zweiten Lesung, und ich meine, diese

Ueberraschung hat sich auch auf den Bundesrath ausgedehnt. Wohl Niemand von uns hatte erwartet, daß dieser Antrag ein anderes Schicksal haben würde als die übrigen zahlreichen Anträge, die von jener Seite gestellt worden waren. Wir waren zu dieser Erwartung um so mehr berechtigt, als bisher von keiner Seite auch nur der Versuch gemacht worden war, das Alter von 25 Jahren, welches zur selbständigen Eheschließung erforderlich sein sollte, herabzusetzen. Wir waren es auch deshalb, weil 1875 das Haus ganz genau den umgekehrten Standpunkt eingenommen hat. Im Jahre 1875 war das Haus in Bezug auf die Stärkung der elterlichen Gewalt erheblich über die RegVor schläge hinausgegangen. Die Regierung hatte damals beantragt, daß die gerichtliche Ergänzung schon mit dem 18. Lebensjahre eintritt; das Haus aber beschloß, daß diese Ergänzung erst mit dem Mündigkeitsalter, also mit 21 Jahren, eintreten soll. Ferner hat das Haus beschlossen — und der Beschluß ist Gesetz geworden — daß im Falle des Todes des Vaters der mütterliche Konsens nothwendig sei; das war in der RegVorlage auch nicht enthalten. Wenn jetzt behauptet wird, daß die gewöhnliche bürgerliche Mündigkeit mit der Ehemündigkeit zusammenfallen müsse — es ist damals von keiner Seite bestritten worden, daß das zwei ganz verschiedene Dinge sind, und zwar aus dem Grunde, weil jede Handlung, die in Folge der Mündigkeit begangen wird, zB. die Kontrahirung einer Schuldenlast, wieder redressirt werden kann, während eine leichtsinnige Eheschließung nicht wieder gut gemacht werden kann. — Betrachtet man diesen Widerspruch, so sollte man beinahe annehmen, dieses Gebiet wäre der Mode unterworfen, und die Ansichten darüber wechselten wie Modefachen. Denn das kann ich nicht zugeben, daß die öff. Meinung heute einen geringeren Werth auf die Stärkung der elterlichen Gewalt legt als 1875. Im Gegentheile, gerade von Seiten des Centrums wurden Anträge zur GewD. gestellt, die umgekehrt bestimmt waren, die elterliche Gewalt über die RegVorlage hinaus zu stärken, aber nicht zu schwächen, wie hier der Beschluß der zweiten Lesung. Daß aber die elterliche Gewalt aufs Höchste geschädigt werden muß, wenn das Kind, der Sohn wie die Tochter, sich mit 21 Jahren gegen den Willen der Eltern verheirathet, das liegt doch auf der Hand. Nicht minder wird die Eintracht in der Familie überhaupt gefährdet und vor allen Dingen die Eingehung frühzeitiger Ehen in bedenklicher Weise begünstigt. Ist es denn ein normaler Zustand, wenn ein junger Mann, ein Student zB., plötzlich ohne Vorwissen der Eltern sich verheirathet und dann in das elterliche Haus kommt und seine Frau vorstellt? Daß das ein Urding ist, kann Niemand bestreiten. Und was die arbeitenden Klassen anlangt, so liegt die Sache ähnlich. Ich halte das Heirathen vor dem 24. oder 25. Jahre mit wenigen Ausnahmen für ein Unglück und will die Verantwortung dafür nicht übernehmen, diese frühzeitigen Ehen durch das Gesetz zu befördern.

Ich komme nun auf den Hauptgrund gegen den Beschluß zweiter Lesung. Es war Ihnen wohl nicht gegenwärtig, daß Sie durch diesen Beschluß in der evangelischen Kirche die reine Civilehe in höchst bedenklicher Weise begünstigen, ja, in fast allen hier in Betracht kommenden Fällen die Rupturienten in die reine Civilehe geradezu hineinjagen, um die kirchliche Trauung auszuschließen. Bei Ihnen in der katholischen Kirche liegt ja die Sache anders, ich brauche das nicht näher auseinanderzusetzen. Bei uns liegt aber die Sache so, daß 1879 die Rom. der preuß. Generalsynode den Beschluß gefaßt hatte, den Geistlichen in der Trauordnung die Pflicht aufzuerlegen: „Ehen, welche gegen den Willen des ehelichen Vaters und, falls dieser verstorben ist, sowie bei unehelichen Kindern, gegen den Willen der Mutter eingegangen sind, sofern nicht die Einwilligung aus sittlich unzureichenden Gründen versagt wird, nicht einzusegnen“. Ich habe mich damals in der Generalsynode mit der größten Entschiedenheit gegen diese Bestimmung gewandt, indem ich ausgeführt habe, daß die Kirche sich möglichst an die bürgerliche Gesetzgebung anschließen müsse, und daß, wenn man die Geistlichen verpflichte, nur diejenigen Ehen einzusegnen, wo ohne Rücksicht auf das Alter der elterliche Konsens gegeben werde — daß man dann einen Konflikt erzeuge, der in einer ganzen Anzahl von Fällen gegen die bisherige Gewohnheit auch am Rhein die Eheleute bestimmen werde, auf die kirchliche Trauung zu verzichten und sich mit der bürgerlichen Ehe zu begnügen. Mein Antrag, diesen RomBeschluß abzulehnen, ist in der Generalsynode mit großer Majorität angenommen worden, aber — ich bitte, das genau zu beachten — erst nachdem der Vorsitzende des preuß. Oberkirchenrathes ausdrücklich erklärt hatte, daß schon nach den Motiven der RegVorlage die Verweigerung der Einwilligung zur Eheschließung seitens der Eltern, wenn sie aus sittlich berechtigten Gründen erfolge, für den Geistlichen ein Grund sein müsse, die Trauung zu verweigern, weil dann ein Aergerniß vorliege, welches nach der Trauordnung ein kirchliches Ebehinderniß sei. Er hat da gesagt, „daß der Oberkirchenrath unter die Fälle, wo wegen eines Aergernisses einer an sich zulässigen Ehe die Trauung nicht nachfolgend ertheilt werden soll, solche mit subsumirt, wo eine Mißachtung eines begründeten elterlichen Widerspruches vorliegt.“

Ich will Ihnen noch einen anderen Passus aus seiner Rede verlesen: „Zweitens ist leitend gewesen der viel wichtigere Gesichtspunkt, daß, wenn die Nr. 4 (Verweigerung der Einwilligung

der Eltern) nach hingestellt wird, eine Erörterung darüber zulässig sein muß, ob ein solcher Widerspruch sittlich begründet ist oder nicht“. Es steht also vollkommen fest, daß der evangelische Geistliche die Pflicht hat, wenn das Kind gegen den auf sittlich berechtigten Gründen basirten Widerspruch der Eltern die kirchliche Trauung begehrt, die Ehe nicht einzusegen. Die Folge des Beschlusses zweiter Lesung wird also sein, daß in evangelischen Kreisen in zahlreichen Fällen Eheleute dazu gezwungen werden, auf die kirchliche Trauung zu verzichten. Deshalb möchte ich an die Herren vom Centrum appelliren, die bei jeder Gelegenheit erklärt haben, daß sie weit davon entfernt seien, ein spezifisch katholisches Interesse zu vertreten, sondern stets bereit seien, auch den Interessen der evangelischen Kirche gerecht zu werden. Wir haben unsererseits keinen Anstand genommen, Ihnen die Trennung von Tisch und Bett zu concediren, obwohl wir vom evangelischen Standpunkte aus dazu gar keine Veranlassung hatten; und ich kann sagen, daß, wenn der Antrag auf Herabsetzung der Ehemündigkeit auf 21 Jahre schon in der Rom. gestellt worden wäre, ich geradezu erklärt haben würde: wenn wir der katholischen Kirche in Bezug auf die Trennung von Tisch und Bett entgegenkommen, verlangen wir auch von Ihnen, daß Sie evangelische Kreise nicht in die reine Civilehe hereinjagen, und daß Sie uns nicht verweigern, was im Interesse der evangelischen Kirche absolut nöthig ist. Sie wissen überdies, daß in weiten evangelischen Kreisen eine Verstimmung gegen die Herren vom Centrum in Folge ihrer Stellung zur fakultativen Civilehe herrscht; Sie wissen auch, daß ich diese Verstimmung in keiner Weise theile, sondern im Gegentheile dem Centrum dankbar bin, daß es diesen Standpunkt eingenommen hat; aber die Thatsache besteht, daß diese Verstimmung in weiten Kreisen existirt. Sie können aber nichts Besseres thun, um diese Verstimmung zu heben, als daß Sie meinen Antrag, der nur die Wiederherstellung der RegVorlage bedeutet, annehmen und dadurch eine schwere Schädigung von der evangelischen Kirche abwenden.

Nun hat Dr. Enneccerus den Antrag gestellt, das 25. Lebensjahr für die Söhne wiederherzustellen, für die Töchter aber die 21 Jahre festzuhalten. Ich gebe ja zu, daß vom rein praktischen Gesichtspunkte in diesem Antrage eine erhebliche Besserung liegt. Das Bedenken des frühzeitigen Heirathens kann man beim weiblichen Geschlechte auf das 21. Jahr nicht anwenden; man muß zugeben: das ist ein Alter, in dem ein Mädchen vollkommen heirathsfähig ist, was bei den Söhnen nicht der Fall ist. Aber in Bezug auf die väterliche Gewalt, in Bezug auf das Familienleben liegt die Sache nicht anders als beim Sohne; und ich möchte sagen; sie liegt insofern noch schlimmer, als man dadurch das Mädchen vom 21. Jahre zwingt, bei den Verhandlungen mit seinem Bräutigam oder dessen Eltern die pekuniären, materiellen Interessen in einer Weise in den Vordergrund zu stellen, die meinem Gefühle auf das entschiedenste widerspricht. Die Gegner der Gütertrennung haben selbst zugegeben, daß in vielen Fällen die Interessen der Frau durch Eheverträge sichergestellt werden können und müssen; da ist es doch in erster Linie Pflicht der Eltern, diese Verhandlungen zu führen. Muthen Sie aber nicht dem Mädchen zu, daß sie aus dem garten, idealen Verhältnisse zu ihrem Bräutigam heraustreten und aus eigenem Antriebe auf die Geldverhältnisse eingehen muß. Das ist widersinnig und würde mich allein bestimmen, die Eltern durch das Festhalten an den 25 Jahren mitreden zu lassen, um das Mädchen vor sich selbst zu schützen. Selbst wenn das Mädchen selbst die Absicht hätte, durch den Ehevertrag seine Interessen wahrzunehmen, so ist es doch in seinem Interesse von der größten Bedeutung, daß es die Eltern hinter sich hat, die Eltern vorschieben kann und nicht selbst eine Entscheidung treffen muß, die in vielen Fällen von dem nachtheiligsten Einflusse auf die Ehe sein kann, während jeder Bräutigam umgekehrt einsehen wird, daß der Vater ohne weiteres verpflichtet ist, für das Interesse seiner Tochter zu sorgen. Vor allen Dingen aber ist der von mir angeführte kirchliche Grund für die Frau mindestens ebenso durchschlagend, wie für den Mann. Ich bin überzeugt, daß ein Geistlicher viel eher geneigt sein wird, eine Pietätsverletzung seitens der Tochter anzunehmen, wenn sie sich gegen den Willen der Eltern verheirathet, einer Tochter, die beständig im elterlichen Hause war und in viel näherer Beziehung zu den Eltern steht, als beim Sohne, der vielleicht mit 12, 13 Jahren aus dem Hause kam, auf den sich alle möglichen Einflüsse geltend gemacht haben, und von dem man zugeben kann, daß er weit eher seinen eigenen Willen haben kann, ohne die Pietät gegen seine Eltern zu verletzen.

Auch Dr. Rintelen hat einen Antrag gestellt. Der erste Theil desselben deckt sich mit dem meinen, der zweite geht aber weiter und will die gerichtliche Ergänzung beseitigen. Dieser Antrag in seiner ganzen Ausdehnung ist mir immer noch lieber als der Beschluß zweiter Lesung. Ich glaube aber doch, er geht zu weit; denn es giebt Eltern, die aus Vorurtheilen, aus egoistischen, ja, aus frivolen Gründen die Verheirathung ihrer Töchter zu verhindern suchen. Bei den Söhnen schadet es ja nicht viel, ob sie bis zum 25. Jahre warten; für sie hat also die gerichtliche Ergänzung keine besondere Bedeutung. Aber wegen der Töchter müssen wir ein Ventil haben, was dem Mißbrauche der elterlichen Gewalt gegenüber in Wirksamkeit tritt. Ich habe um so weniger Bedenken, dieses Ventil zuzulassen, als nach meinen Erfahrungen es fast niemals in Anspruch ge-

nommen wird. Aber es ist immerhin etwas, das die Gewissen derjenigen beruhigen kann, die der berechtigten Selbständigkeit des Kindes nicht zu nahe treten wollen.

Kintelen: Den Ausführungen des Vorredners kann ich größtentheils beitreten, ausgenommen den einen Punkt, welcher die Verhältnisse der einzelnen Landeskirchen, der evangelischen und katholischen, betrifft; diesen will ich hier nicht weiter berühren, weil ich genügend andere Gründe habe, meinen Antrag zu rechtfertigen. Ich will hierbei auch auf dogmatische Fragen durchaus nicht eingehen; für mich in Betracht kommt wesentlich die sittliche und soziale Frage in Bezug auf diesen Punkt.

Wie ist der Gang der Gesetzgebung in Bezug auf die Ehemündigkeit gewesen? Das *MM.* und das gemeine Recht erfordern die väterliche Einwilligung zunächst für die Kinder, so lange die Eltern am Leben sind; das franz. Recht macht die Mädchen mit dem 21., die Söhne mit dem 25. Lebensjahre ehemündig. Daraus folgt jedoch nicht, daß nach franz. Rechte die Mädchen nach dem 21. und die Söhne nach dem 25. Lebensjahre ohne Einwilligung der Eltern heirathen dürfen, sondern es ist der Code durch ein Dekret vom 12. März 1804 dahin abgeändert, daß die Mädchen bis zum 25. und die Söhne bis zum 30. Lebensjahre warten müssen, ehe sie überhaupt heirathen können, wenn Widerspruch der Eltern vorliegt. Nun komme ich hierbei gleich auf den Antrag Enneccerus, der das wiederholt, was im Code 148 gesagt ist; er nimmt aber nicht Rücksicht auf diese weiteren Beschränkungen, welche im angeführten Dekrete enthalten sind, und zwar zur Aufrechterhaltung der elterlichen Gewalt. Die französischrechtlichen Bestimmungen haben ja das eine Gute, daß sie das Verhältniß zwischen Vater und den Kindern auf eine längere Zeit hinaus sichern. Wenn die Söhne vor dem 30. Jahre nicht heirathen durften und die Töchter nicht vor dem 25. gegen den Widerspruch der Eltern, so lag darin, wie gesagt, eine gewisse Sicherung der sittlich-sozialen Bedeutung der elterlichen Gewalt, und man hat es schon damals, als das Dekret erlassen ist, auch für kein Unglück gehalten, wenn die Söhne bis zum 30. und die Töchter bis zum 25. Lebensjahre warten müssen. Dieses franz. Recht enthält eine Abschwächung gegen das *MM.* und gegen das gemeine Recht. Das CivilstandsG. v. 1875 hat bereits einen Eingriff gemacht und die Ehemündigkeit bei den Söhnen auf das 25. und bei den Töchtern auf das 24. Lebensjahr heruntergesetzt. Die Vorlage schließt sich dem an unter Erhöhung des Ehemündigkeitsalters der Töchter auf das 25. Lebensjahr. Wenn wir, namentlich was die Frage des sittlichen Verhältnisses betrifft, bedenken, was für eine ungeheure Bedeutung es für die Familie hat, für die Familie des Vaters und für die demnächstige Familie der Kinder — wer das bedenkt, der muß doch sagen, daß eine Schranke, wie sie einmal durch das Gesetz bisher gezogen war, nicht durchbrochen werden sollte. Es liegt darin wieder ein Nachgeben gegen eine Zeitströmung, welche in ihrem Resultate die Folge haben wird, daß unsere gesammten bürgerlichen und sittlichen Verhältnisse auf das Außerste gefährdet werden. Ich habe das schon in der zweiten Lesung bei der Verhandlung über § 1604 ausgeführt.

Man bedenke doch weiter, welch erhebliches Interesse der Vater, das Familienhaupt, daran hat, ob der Sohn oder die Tochter Jemanden in seine Familie hineinbringt, den er aus verschiedenen Gründen nicht in seine Familie aufnehmen will. Dieses Recht des Vaters, über die Zugehörigkeit zur Familie hinsichtlich fremder Personen, welche hineingebracht werden sollen, zu bestimmen, ist meiner Ansicht nach ein sittlich tief begründetes. Es ist auch in den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe anerkannt worden, daß gerade dies ein ganz wesentlicher Punkt ist, weshalb das Einwilligungsgesetz der Eltern aufrechterhalten werden muß und nicht gestört werden soll. Dann kommt noch ein anderer Gesichtspunkt in Ansehung des Vaters hinzu. Es heirathet also ein Sohn wider den Willen des Vaters; der Vater hat vorausgesehen, daß sein Sohn nicht im Stande ist, sich und seine Familie zu ernähren; demnächst werden Kinder geboren, und der Vater dieser Kinder stirbt oder wird arbeitsunfähig, dann hat der leibliche Vater, event. die Mutter, auch die gesetzliche Verpflichtung, die Kinder aus dieser Ehe, die von vornherein wider den Willen der Eltern, ohne materielle Grundlage, geschlossen wurde, ernähren zu müssen. Das ist auch ein Interesse, welches der Vater dabei hat; und das ist gar nicht leicht zu nehmen, sondern kann unter Umständen zu höchsten Bedrängnissen führen.

Was nun die Kinder betrifft, welche ohne den Willen der Eltern heirathen, so bedenke man doch nur, wie gerade in diesem jugendlichen Alter die Ehen zu Stande kommen. Da spielt die vernünftige Ueberlegung die kleinste Rolle dabei; es ist in der Regel die reinste blinde Leidenschaft, welche gegen alle Vernunftgründe die Kinder bestimmt, eine Ehe einzugehen. Diese blinde Leidenschaft konnte bisher noch gezügelt werden durch einsichtige, auf das Wohl der Kinder bedachte Eltern, so lange sie das Recht hatten, einer Ehe zu widersprechen, die lediglich in blinder Leidenschaft erstrebt wurde, einer Ehe, bei welcher, wenn sie zu Stande kommt, die Neue hinterher zu spät kommt. Ich meine, es wäre gerade ein Segen für die Kinder selbst, daß Jemand da ist, der durch sittliches Gebot und durch die Natur dazu bestimmt ist, nicht nur sie zu warnen, sondern auch sie zu hindern, eine derartige Ehe einzugehen. Wenn nun gesagt ist, daß auch Fälle vor-

kämen, in denen die Eltern aus frivolen Gründen die Einwilligung verweigerten, so muß ich zugestehen, es können derartige Fälle vorkommen; aber warum einem Gesetze ein Gepräge aufdrücken, das erkennen läßt, daß die Väter der Regel nach für unvernünftig gehalten werden, daß als Regel anzunehmen, daß sie aus frivolen Gründen die Einwilligung zur Verheirathung ihrer im jugendlichen Alter stehenden, oft unreifen Kinder verweigerten? Also diese Begründung der gegenwärtigen Bestimmung in zweiter Lesung, daß Väter frivol ihre Einwilligung verweigern könnten, hat für mich keine Bedeutung, weil ich sage: das sind höchst seltene Ausnahmefälle. In der Regel, kann man sagen, haben die Eltern einen guten, vernünftigen Grund; die Eltern sind erfahren und kennen das Leben und schützen die Kinder, indem sie die Einwilligung zum leichtsinnigen Heirathen versagen, vor Gefahren und dauerndem Unglücke.

Wollen Sie die Fessel der elterlichen Gewalt mit dem 21. Jahre aufhören lassen, wie das in zweiter Lesung beschlossen worden ist, und wie das auch wohl in dritter Lesung angenommen werden wird, so halten Sie wenigstens in diesem Punkte noch das Recht des Vaters oder der Mutter aufrecht! Nach dem früheren Gesetze hatte sogar der Großvater, wenn keine Eltern da waren, das Recht, Einspruch zu erheben und die Ehe der Enkel zu verhindern. Das ist in den Entw. und in den Kom.Beschluß nicht aufgenommen; da sind es nur noch die Eltern, welche dieses Recht haben, und zwar nur noch bis zum 25. Lebensjahre. Ich meine, daß wir wenigstens in diesem einen Punkte den meiner Ansicht nach durchaus notwendigen Standpunkt festhalten sollten, daß wir die Schutzgewalt des Vaters, die Stellung des Familienhauptes gerade in diesem Punkte, der der allerwichtigste im ganzen Leben ist, aufrecht erhalten und beschließen sollten.

Rebel: Was hat Herr v. Stumm in der Hauptsache für seinen Antrag angeführt? Er hat namentlich darauf hingewiesen, daß durch die jetzigen Bestimmungen die Eintracht der Familie gefährdet werde. Einen haltloseren Einwand wie diesen giebt es nicht; er ist ebenso haltlos wie der zweite, daß die väterliche Autorität gestärkt werden müßte, und der dritte, daß die Autorität der evangelischen Kirche gestärkt werden müsse. Wenn Sie den moralischen Imponderabilien der Familie, der Eltern, der Kirche so wenig Zutrauen schenken, daß sie immer erst die Staatsgewalt nöthig haben, damit sie diese Autoritäten stärke, dann ist's um diese Autoritäten sehr traurig bestellt. Dann geben Sie von vornherein zu, daß die Familienbeziehungen im Durchschnitt genommen sehr schwache sind, daß in den meisten Fällen das Familienoberhaupt und die Mutter, und womöglich beide in Verbindung mit der Kirche nicht stark genug sind, um den entsprechenden Einfluß auf ihre Söhne und Töchter auszuüben, um sie, wie Sie zu sagen pflegen, zu einer „vernünftigen“ Eheschließung zu bewegen. Wenn Sie weiter den Antrag brauchen, daß bis zum 25. Lebensjahre Söhne wie Töchter die Zustimmung des Vaters zur Eheschließung haben müssen, um auf diesem Gebiete die Autorität der evangelischen Kirche zu stärken, so ist das auch ein Beweis dafür, wie mangelhaft es mit der Autorität der evangelischen Kirche aussehe mag, die ohne die Staatskräfte nicht auskommen kann. Es ist wieder die alte Erfahrung, die wir hier machen, daß, wenn die evangelische Kirche auf diesen Gebieten unseres sozialen und auch moralischen Lebens in Frage kommt, sie nicht ohne Hülfe des Staates auskommen kann. Da muß ich abermals sagen: in dieser Beziehung zeigen die Männer aus dem Centrum einen viel hoch- und weitherzigeren Standpunkt gegenüber den Forderungen der Herren von der rechten Seite. Von Seiten des Centrums hat man mit keinem Worte hervorgehoben, daß es zur Stärkung der Autorität der katholischen Kirche notwendig sei, das 25. Lebensjahr für Eheschließende einzuführen; die Herren sind sich bewußt, daß die Autorität ihrer Kirche neben der Autorität der Eltern eine so mächtige ist, daß, wenn diese beiden Faktoren zusammenwirken, eine gesetzliche Bestimmung wie die über das Alter von 25 Jahren nicht notwendig ist, sondern daß diese beiden Autoritäten stark genug sind, daß nur eine Ehe unter Verhältnissen geschlossen wird, wie sie von Seiten dieser beiden Autoritäten, nöthigenfalls im Gegensatz zum Willen der Brautleute, für zweckmäßig erachtet wird. Ich glaube, der Abgeordnete hat der evangelischen Kirche einen schlechten Dienst erwiesen, indem er in dieser Richtung seinen Antrag begründete. Es hat selbst auf mich, der ich diesen beiden religiösen Gemeinschaften fremd gegenüberstehe, da ich aber früher selbst Protestant gewesen bin, einen beschämenden Eindruck gemacht, daß er, um die Autorität der evangelischen Kirche zu stärken, sich an die Vertreter der katholischen Kirche in diesem Hause wandte und sie aufforderte, für seinen Antrag einzutreten, damit die Autorität der evangelischen Kirche gestärkt würde.

Der Abgeordnete hat weiter gemeint, man müsse unter allen Umständen leichtsinnige Eheschließungen verhindern. Ich habe schon bei einer früheren Gelegenheit einmal ausgesprochen: wir sind durchaus nicht der Meinung, daß die Ehe in möglichst jungen Jahren geschlossen werden solle; ich habe im Gegentheile ausgeführt, daß ich weit eher der Meinung zuneige, daß ein reiferes Alter für beide Theile, das noch etwas über 21 Jahre in vielen Fällen liegen dürfte, genüge. Daß ich mit dieser meiner Auffassung in meiner Fraktion nicht allein stehe, dafür kann ich den Beweis liefern. Wir haben unter den 47, von heute an 48 Mitgliedern, unserer Fraktion ca. 12½ % solcher, die bereits in vorgeschrittenem Alter sind und bis heute sich noch nicht entschlossen haben,

ein Ehegespons sich an die Seite zu setzen, obgleich nach meiner Erfahrung es in ihrem eigenen körperlichen und sonstigem Interesse wünschenswerth wäre — nach den Erfahrungen, die ich selbst in der Ehe gemacht habe. Sie sehen also, daß wir hier einen durchaus sachlichen Standpunkt einnehmen. Es hat mich auch besonders gefreut, daß ein Mann wie der Kollege Gröber, der, so viel ich weiß, auch noch unbeweibt ist, gerade für meinen Antrag eingetreten ist und damit einen Idealismus entwickelt hat, der ihm in diesem Falle zur höchsten Ehre gereicht. Meine Herren, im Centrum, ich hoffe, daß Sie diesem idealen Zuge Ihres Führers auch bei diesem Antrage folgen und denselben nicht im Stiche lassen werden und so dazu beitragen, daß sowohl der Antrag Stumm wie der der nationalliberalen Partei gestürzt wird. Der nationalliberale Antrag unterscheidet sich wieder gegenüber dem des Herrn v. Stumm durch seine Halbsheit. Ganz können diese Herren niemals etwas thun, sie müssen immer mit Halbsheiten kommen, und so ist die Gefahr vorhanden, daß bei der Neigung zur Halbsheit bei vielen Herren in diesem Hause möglicherweise dieser Antrag die Majorität bekommt. Es ließe sich über die Anträge reden, wenn die Antragsteller in der Lage wären, zu beweisen, daß die Eltern in der That und zwar selbst nur in der Mehrheit der Fälle derjenige Theil bei solchen Eheschließungsfragen sind, der nur von vernünftigeren und sittlicheren Anschauungen ausgeht. Das bestreite ich aber auf das allerentschiedenste, daß das richtig ist. Herr Hintelen hat selbst zugeben müssen, daß es Eltern gebe, die aus frivolen Gründen eine Ehe zu verhindern suchen. Das kann er also nicht bestreiten, er hat nur sein Gewissen damit salbirt, daß er sagte, die Zahl dieser Eltern, die aus solch frivolen Gründen Eheschließungen verhindern, sei so klein, daß sie nicht in Betracht käme. Wir haben auf diesem Gebiete leider keine Statistik; es würde auch nicht möglich sein, eine solche beizubringen; aber die Zahl der Eltern, die aus frivolen, dh. aus unsittlichen Gründen, Eheschließungen ihrer Söhne und Töchter zu verhindern trachten, ist viel größer als Herr Hintelen zugiebt. Und wenn diese Zahl auch noch so klein wäre, so muß das schon allein für den Gesetzgeber genügen, daß er das Gesetz so gestaltet, daß unter keinen Umständen aus frivolen und unsittlichen Gründen Eheschließungen verhindert werden.

Sie sagen: man muß die elterliche Autorität stärken; ich habe schon gesagt: traurig um die elterliche Autorität, die das Gesetz schützen muß, und ebenso traurig für die kirchliche Autorität, die durch solche Mittel gestärkt werden muß. Ich meine: wenn Kirche und Eltern zusammen mit aller ihnen zu Gebote stehenden Ueberredung und all den guten Gründen, die sie glauben in solchen Fällen gegen eine angeblich leichtsinnige Eheschließung anwenden zu können — dann werden sie unter 100 Fällen 99 mal zu ihrem Zwecke kommen, ohne daß erst der Staat als Polizeibüttel daneben zu stehen und den Eltern zu helfen hat. Wollen Sie denn etwa bestreiten, daß die Mächtigkeit, die Praktischeit, die Herr Hintelen in diesem Falle den Eltern vindizirt, nicht die besondere Gefahr in sich birgt, daß hier Momente in Frage kommen, die mit den eigentlichen idealen Gründen, aus denen die Ehen geschlossen werden sollen, gar nichts zu thun haben? Ich habe neulich schon die Sätze citirt aus dem Kom. Berichte, durch die das MM. in starken Worten angegriffen wurde, indem ihm ein außerordentliches Maß von Mächtigkeit und Praktischeit zugeschrieben wurde. Heute hat Herr Hintelen sich auf den Standpunkt gestellt, der genau dem des MM. in den allerschlimmsten Seiten entspricht und der in indirektem Widerspruche steht mit der Verurtheilung, die seine Parteifreunde dem MM. in Bezug auf die Eheschließung in der Kom. haben zu Theil werden lassen. Ist denn damit auch der Familienfriede geschlossen, daß die Eltern um jeden Preis, gestützt sogar auf das Gesetz, eine Eheschließung verhindern? Wollen Sie sagen, daß damit, daß die Eltern ihren Willen durchgesetzt haben, für den Sohn oder die Tochter das Glück für das ganze Leben begründet sei? Das gerade Gegentheil ist in der Regel der Fall. Die Eltern setzen ihren Willen durch auf den Trümmern des Glückes und oft auch auf den Trümmern der Ehre ihrer Kinder. Dem haben wir mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und zwar wieder aus ethischen Gründen, die bei Ihnen doch eine Hauptrolle spielen sollen. Wie viele Fälle kommen bei einem Jeden, der einen größeren Bekanntenkreis hat, vor, in denen der Sohn, meist aber die Tochter es ist, die unter den unvernünftigen, von egoistischen Motiven geleiteten Entscheidungen der Eltern schwer leidet und für das ganze Leben unglücklich gemacht ist, wodurch die einzige Gelegenheit, daß sie aus wahrer Herzensneigung eine Ehe schließen konnte, ihr für das ganze Leben genommen wurde. (Sehr gut links.) Andererseits beweist sie damit eine Energie und einen sittlichen Halt, der alle Anerkennung verdient, indem sie dem Willen der Eltern sich nicht beugte und verweigerte, eine Geld- oder Vermögenshe zu schließen, die doch das Verurtheilenswertheste ist, was gedacht werden kann. Und ist es denn etwas Seltenes, daß aus solchen Bewürfnissen wegen einer Eheschließung selbst Handlungen der Kinder folgen, die die Eltern später aufs tiefste bedauern? Wie oft hören wir, daß ein junger Mann, der aus idealen Gründen bereit war, eine solche Ehe zu schließen — er brauchte nicht 21 Jahre zu sein, er konnte auch 22, 23, 24 Jahre alt sein — daß er es vorzog, dem elterlichen Hause den Rücken zu kehren und nach einem fremden Erdtheile auszuwandern, wohl nur, um damit den „Familienfrieden“ im Sinne des Herrn von Stumm herbeizuführen. In wie viel Fällen haben wir es erlebt — die Zeitungen

berichten fast alle Monate aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands von solchen Fällen, und viele kommen gar nicht zu unserer Kenntniß — wo junge Leute in Folge der Hartherzigkeit und Hartnäckigkeit ihrer Eltern zum Selbstmorde gegriffen haben und gemeinsam in den Tod gegangen sind. Nun würden die Eltern, nachdem sie inne geworden sind, was für ein Verbrechen sie an ihren eigenen Kindern und deren Familienglück begangen haben, ihre Kinder, wie man zu sagen pflegt, am liebsten mit Nägeln aus der Erde ausgraben, wenn sie sie nur wieder lebendig zu Tage fördern könnten. Aber diese Fälle kommen jedes Jahr nicht nur zu Hunderten, sondern zu Tausenden vor, auch wenn nicht immer die Tragik im höchsten Grade in einem Selbstmorde des einen oder anderen Theiles oder der beiden Theile ihren Abschluß findet. Ich meine, solchen und ähnlichen Gründen haben Sie alle Ursache, Ihre volle Beachtung zu schenken. Wenn Sie diesen rein sittlichen Gründen in Wahrheit Beachtung schenken wollen, dann dürfen Sie nie und niemals einem Antrage Stumm Ihre Zustimmung geben. (Bravo! links.)

Geld- und Vermögenssachen sind in den Augen aller Welt die schlimmsten und wenig glücklichsten Ehen. In den aller seltensten Fällen werden solche Ehen das für das Leben sein, was doch die Ehe vom bürgerlichen Gesichtspunkte aus sein soll. Sie befinden sich auch in diesen Ehefragen fortgesetzt mit Ihren eigenen Anschauungen in einem seltsamen Widerspruche, wie sie sich in allen Haupt- und Kardinalfragen, die Ihre Staats- und Gesellschaftsordnung berühren, fortgesetzt in einem ewigen Widerspruche befinden, der unlösbar ist. Auf der einen Seite sagen Sie alle — und keiner würde sich herauszunehmen wagen, etwas Anderes zu behaupten: — die Ehe ist das höchste sittliche Band, das die bürgerliche Gesellschaft zwischen zwei Menschen kennt, und dann befürwortet man wieder die Eheschließung ausschließlich aus rein materiellen Gründen. Da möchte ich Herrn Minten gegenüber bemerken: der junge Mann oder die junge Frau, die sich verheirathen wollen, haben niemals darnach zu fragen, ob Vater oder Mutter die „fremde Person“ wollen, und haben nicht das Recht, sie als einen „fremden Eindringling“ anzusehen. Braut und Bräutigam stehen sich von allen Personen am nächsten, selbst näher als die eigenen Eltern. Dies Bündniß soll so zu sagen heilig gehalten, respektirt werden; darein sollen die Eltern nicht mit rauher, brutaler Gewalt eingreifen können. Sie haben das Recht, mahnend, abathend einzugreifen; aber, wenn das vergeblich ist, dann sollen sie nicht anders mehr eingreifen können, dann müssen sie den Dingen wohl oder übel ihren Lauf lassen.

Ueberlegen Sie sich doch auch, daß Sie mit dem Zustande, wie ihn die Anträge Stumm und Enneccerus beabsichtigen, selbst wieder für zahlreiche Fälle eine Rechtsungleichheit schaffen. Ein Mädchen, ein junger Mann, die keine Eltern mehr haben, brauchen auch keine elterliche Zustimmung, sind völlig frei, können heirathen, ohne daß das Gesetz ein Hinderniß in den Weg legt. Solche Ehen kommen jährlich 10 000 vor. Weil die Anderen das Glück haben, noch Eltern zu besitzen, da wollen Sie dieselben gegebenenfalls in eine schwere Zwangs- und Gewissenslage bringen! Die Anderen sind frei. Ja, beachten Sie denn nicht, daß es da öfter vorkommen kann, daß, wenn ein Brautpaar verhindert wird durch die elterliche Autorität, den Bund einzugehen, den sie für ihr Leben als den höchsten, schönsten und für ihr Glück absolut erforderlichen halten, dann zu Vergleichen genöthigt werden und sagen: hätten wir doch auch keinen Vater, der in solcher Weise Widerspruch erhebt, wären wir vaterlos, hätten wir nicht den Tyrannen, der uns jetzt gegenübersteht und uns hindern will, unser Glück zu finden!? Das sind Konsequenzen dieser Anträge.

Ich sage noch einmal: ich freue mich, daß gerade dem Einspruche des Abgeordneten Gröber es gelang, unseren Antrag zur Annahme zu bringen. Er gab eine kurze Erklärung in der zweiten Lesung ab, hauptsächlich gestützt auf die Gründe, die der verstorbene Führer des Centrums, Dr. Windthorst, bereits 1874/75 bei Verathung des Civilstandsgesetzes, geltend gemacht hat, worin er nachwies, daß vom katholischen Standpunkte aus, vom Standpunkte des kanonischen Rechtes, kein Hinderniß bestände, einen Antrag wie der unsere in zweiter Lesung angenommene anzunehmen, daß mit dem 21. Jahre für beide Theile das Ehemündigkeitsalter ohne den gesetzlichen Zwang der elterlichen Einwilligung gegeben werde, und worin er zugleich aussprach, daß dies nur eine logische Konsequenz des anderen Gesichtspunktes sei, der ebenfalls im BGB. Ausdruck gefunden hat, daß mit dem 21. Jahre Mann und Frau die volle Mündigkeit in vermögensrechtlichen und sonstigen Dingen des bürgerlichen Lebens erhalten. Herr von Stumm sagt freilich, zwischen einer solchen Vollmacht und der Ehemündigkeit bestehe keine Gemeinschaft. Wie kann man so etwas sagen? Die Ehe ist eine der wichtigsten Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, sie ist nothwendig für den Bestand und die Entwicklung derselben. Die ganzen vermögensrechtlichen Verhältnisse spielen sich hauptsächlich auf Grundlage der Ehe und der darauf begründeten Familienbeziehungen ab. Wie können Sie da einen künstlichen Unterschied zwischen der vermögensrechtlichen Mündigkeit und der in Bezug auf die Ehe machen? Nein, der ist nicht vorhanden: und ich bitte Sie dringendst, treten Sie jedem Versuche, der von dort (rechts) wie hier aus der Mitte gemacht

wird, die Beschlüsse zweiter Lesung über den Haufen zu werfen, mannhaft entgegen, stimmen Sie dagegen und zwar im Interesse der Sittlichkeit, im Interesse der öff. Moral!

Ennecerus: Schon die außerordentlichen Uebertreibungen, die der Vorredner vorgetragen hat, zeigten, wie schwach es mit seiner Ansicht in Wahrheit steht. Ich kann nun alles, was er ausgeführt hat, in einer sehr einfachen Weise widerlegen, indem ich Sie bitte, den Abs. 1 des § 1291 sich einmal anzusehen und sich dann zu fragen, ob die Behauptungen Bebel's diesem § gegenüber bestehen können. Die Sache liegt also so: das volljährige Kind kann auch nach dem Entw. und auch nach dem Antrage Stumm gegen den Willen der Eltern stets dann die Ehe schließen, wenn die Eltern ihrerseits nicht gute und wichtige Gründe vorbringen können, welche das VormGericht überzeugen, daß in diesem Falle der Widerspruch der Eltern voll gerechtfertigt war. Wenn die Sache noch umgekehrt läge, wenn man dem volljährigen Kinde die Beweislast aufbürdete, von ihm verlangte, daß es positiv den Nachweis erbringe, daß diese Ehe billigenswerth sei, dann bliebe allerdings noch ein Rest einer Möglichkeit von Willkür oder Despotismus zurück. Aber wenn, wie der Entw. bestimmt, der Vater, um seinen Widerspruch zu begründen, seinerseits verpflichtet ist, wichtige und gute Gründe seiner Weigerung darzuthun, dann kann von Despotismus und Willkür der Eltern überhaupt nicht die Rede sein. Bebel gab selbst zu, es ließe sich ja über den Antrag Stumm reden, wenn die Eltern nicht häufig aus unsittlichen oder frivolen Gründen ihre Zustimmung verweigerten. Ich stelle dem wieder die Frage entgegen: nehmen Sie denn an, daß, wenn Eltern aus unsittlichen oder frivolen Gründen die Zustimmung verweigern, das VormGericht solche Gründe für gute und wichtige Gründe erklären wird? Auch dieser Einwand ist also vollkommen haltlos, und in Folge dessen unterliegt die Annahme des Antrages von Stumm besonderen Bedenken nicht.

Nun hat Herr von Stumm dem Antrage eine Begründung gegeben aus der Stellung der evangelischen Kirche zu dieser Frage. Auch diese hat Herr Bebel bemängelt. Ich kann ihm auch in dieser Beziehung absolut nicht zustimmen. Die Herren vom Centrum wenden sich sehr häufig an uns und bitten uns, auch ihren besonderen religiösen Anschauungen Rechnung zu tragen; und ich nehme es ihnen durchaus nicht übel. Wenn aber nun einmal von evangelischer Seite ein solcher Appell erfolgt, dann soll es eine Erniedrigung der evangelischen Kirche sein, dann soll in dieser Beziehung wieder die ungeheure Höhe, in der die katholische Kirche gegenüber der evangelischen steht, hervortreten? Ich bedauere, daß Herr Bebel diese Ansichten hat; aber das kann ich versichern: es sind nicht die Ansichten der evangelischen Kirche, nicht die der evangelischen Christen in ihrer ungeheuren Mehrheit.

Daß es im ganzen nicht wünschenswerth ist, wenn Kinder zu früh heirathen, hat Bebel selbst zugegeben. Und daß es, wenn ich zunächst von den eigentlichen Arbeiterkreisen absehe, ein verhältnißmäßig sehr seltener Fall ist, wenn ein junger Mann in einem früheren Alter als vor Vollendung des 25. Jahres heirathet, das ist eine Jedermann bekannte Thatsache. Wenn nun in solchem Falle eine so außerordentlich frühe Ehe von Seiten des Sohnes beabsichtigt wird, und der Vater widerspricht, so werden voraussichtlich gute Gründe vorliegen in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle. Wie steht nun die Sache aber in den Arbeiterkreisen? Hier wurde uns in der Kom. ausgeführt, daß allerdings derartige Eheschließungen verhältnißmäßig häufig seien. Aber sind sie darum wünschenswerth? In Arbeiterkreisen ist, wenn das 21. Jahr vollendet ist, im Allgemeinen der Betreffende in das volle Verdienst eines ausgebildeten Arbeiters eingerückt; wenn er jetzt nicht sofort zur Ehe schreitet, sondern wenn noch einige Jahre vergehen, in denen er eine Familie nicht zu ernähren hat, so ist er im Stande, eine gesunde Grundlage seines zukünftigen Hausstandes und Familienlebens zu legen; und das ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Das Gesagte trifft, wenn auch nicht in gleichem, so doch in ähnlichem Maße für die Arbeiterinnen zu; deshalb wollen wir uns auch der von Bebel mit Unrecht vermutheten sog. Halbheit durchaus nicht schuldig machen, sondern auch für die Arbeiterinnen das Gleiche beschließen.

Stadthagen: Zunächst will ich Dr. Ennecerus auf eins aufmerksam machen. Seine Partei ist früher im Gegensatz zu seiner heute entwickelten Stellung mit aller Schärfe eingetreten für Beseitigung der polizeilichen und ökonomischen Hindernisse der Eheschließung, um den unehelichen Geburten und Anderem entgegenzutreten. Das hat sich früher die liberale Partei als Ruhm angerechnet — nicht mit Unrecht: bis 1868 ist es erreicht, daß in den meisten Theilen Deutschlands die ökonomischen und polizeilichen Erschwerungen der Eheschließung im großen Ganzen gefallen waren. Nun hören Sie, wie die Statistik bezüglich der unehelichen Geburten damit im Zusammenhange steht. Noch 1867 war der Prozentsatz der unehelichen Geburten zu dem der ehelichen 11,3; er fällt dann 1868 auf 10,9, 1869 auf 10,2, 1870 auf 10,1 1871 auf 9,8 ufw. Er sinkt dann 1872 auf 8,9 erreicht 1873 die Höhe von 9,2, schwankt dann von 1873 bis 1879 zwischen 8,6 und 8,8 und variirt, wie ich wohl neulich schon angeführt habe, seit 1880 zwischen 9,1 und 9,5. Diese sittliche Wirkung, diese Verminderung der unehelichen Geburten als Folge einer Erleichterung der Eheschließung liegt klar vor Augen. Sie ist übrigens auch an-

erkannt in der „Christlichen Welt“, die als „evangelisch-lutherisches Gemeindeblatt für Gebildete aller Stände“ sich bezeichnet, ein Blatt, das allerdings vielleicht nicht den Interessen des Herrn von Stumm genügen möchte, weil dort selbständige Pastoren oder Pastoren, die selbständig sein wollen, von ihrem sittlich-christlichen Standpunkte aus ihrer Ueberzeugung entsprechend die Dinge darzulegen suchen und der Wahrheit die Ehre zu geben nicht verschmähen.

Dr. Enneccerus hat dann besonders darauf hingewiesen: § 1291 sage ja, das Vorm Gericht muß die Einwilligung ersehen, wenn sie ohne hinreichenden oder wichtigen Grund verweigert wird. Gerade solche richterliche Zulassung der Ergänzung elterlicher Einwilligung ist von Laster, Windthorst und vor Allem von Schulte sehr scharf bekämpft worden, und mit Recht, weil sie eine Breche legt in das Prinzip, daß die Familienbände etwas Heiliges sein sollen. Laster sagte am 15. Jan. 1875: „Dagegen halte ich es an sich für ein nothwendiges Uebel, daß in die Familienverhältnisse hineingegriffen werde durch einen Richterspruch, da doch der Richter in den meisten Fällen nur äußerlich die Sache beurtheilen kann und die tausend dazwischen spielenden Fäden zu würdigen gar nicht im Stande ist“. Er hat dann und zwar in Verbindung mit einem konservativen Abgeordneten versucht, bestimmte Gründe anzugeben, aus denen der Richter die Genehmigung erteilt oder verweigert. Es ist ihm ja das nicht gelungen. Aber viel schärfer spricht sich über diesen Punkt Windthorst aus. Er sagt wörtlich Folgendes: „Ein derartiger gerichtlicher Antrag wird in der Regel das Familienverhältniß gründlich zerstören“. Ich möchte Rintelen übrigens erwidern, wenn er vorhin hier Ihnen gegenüber behauptet hat, wenn Sie diesen Antrag wieder annehmen, der in zweiter Lesung angenommen ist, so würden alle Bände der Familie zerstört, Sie steigen dann hinein in den Sozialismus, und wer weiß, was dann Alles noch kommen würde, so möchte ich hiergegen ihm eine Ausführung Windthorst's ins Feld führen. Windthorst stand absolut auf einem anderen Standpunkte als mein Freund Bebel und ich, das ist ja selbstverständlich. Aber das wird ihm Jeder zugeben: er hat niemals etwas gethan, was die Familienbände hätte zerstören können. Nun hören Sie, wie er sich gegen den Antrag Rintelen ausspricht: „Und ich halte die Eventualität, daß Jemand gegen den Wunsch der Eltern heirathen kann, für lange nicht so bedenklich, als die, daß man einen gerichtlichen Prozeß darüber hat“. Ich habe derartige Prozesse zu führen gehabt und habe mich zu überzeugen Gelegenheit gefunden, daß durch eine derartige Klage das Familienverhältniß dauernd zerrüttet worden ist. Daneben ist es eine ganz mißliche Sache, wenn man die Klage auf Ergänzung so hinstellt, wie es in dem Amendement geschehen ist, mit dem freien Ermessen des Richters. Da haben Sie ein Urtheil über das „freie Ermessen“; man kann es eben nicht machen. Rintelen's Antrag kommt in der Konsequenz darauf hinaus: es ist eine Stärkung der Familienbände, eine Stärkung des Vaters, eine Stärkung der Eltern, den Richter als Vater oder als Vater und Mutter Fremder zu konstruieren? Eine nette Familie!

Ein anderes Beispiel. Ein Mann, ein Katholik, über dessen tiefgehende juristische Ansichten auch kein Zweifel bei irgend einer anderen Richtung herrscht, Dr. Schulte, sagte in derselben Sitzung Folgendes — und zwar spricht er aus seiner Erfahrung als Eherichter: „Das kanonische Recht hat bekanntlich als formell juristisches Erforderniß die Einwilligung der Eltern gar nicht; es liegt nach kanonischem Rechte eine rein moralische Pflicht des Kindes vor. Streng genommen kann der Richter und auch der Pfarrer nichts machen, wenn das Kind die Einwilligung der Eltern nicht beibringt. Ich selbst bin in der Lage gewesen als Eherichter zu sehen, welcher große Nachtheil da heraustritt“. Ich bin nicht darauf gefaßt gewesen, daß die Debatte den Gang nehmen würde; ich nahm an, Dr. Rintelen würde sich von gestern auf heute besinnen und seinen Antrag zurücknehmen. Da er das nicht gethan hat, so bin ich verpflichtet, darauf hinzuweisen, welche Rolle in einigen katholischen Ländern die Einwilligung spielte, wie es damit nach Städt- oder Landrechten gehalten wurde. Ich erwähne zunächst das Bisthum Würzburg; dort wurde verlangt, daß der Sohn vom 18. Jahre ab und die Tochter vom 15. Jahre ab keine Einwilligung mehr nachzusuchen hätten. Also weit unter die Volljährigkeitsgrenze hinuntergehend! Aber ein Recht, das noch viel interessanter ist. Nach fuldaer Recht steht es folgendermaßen: die elterliche Einwilligung ist nur erforderlich bei Studenten und bei protestantischen Unterthanen, bei katholischen aber nicht. Warum nicht? Weil das Dogma der Katholiken in absolutem, schroffem Widerspruch damit steht, wenn man die Einwilligung der Eltern erfordert. Staatliche, oft auf pekuniären Interessen der kleinen Landesherren beruhende Gesetze verlangten die Einwilligung, ja erklärten gar die Nicht Einwilligung als trennendes Ehehinderniß. So z. B. in der Grafschaft Solms, in der Stadt Kaufbeuren, Schweinfurt, Rempten, im josefinischen Rechte Oesterreichs. Aber die Altersgrenze, die bis zu der Einwilligung erforderlich wurde, war im Allgemeinen weit unter das Großjährigkeitsalter hinuntergehend. Das katholische Eherecht kennt solch Ehehinderniß nicht, kann es nicht kennen. Ich verstehe den Abgeordneten Rintelen von seinem, von dem kanonischen, dem katholischen Standpunkte absolut nicht, und dies um so weniger, als Dr. Windthorst unter dem Beifalle seiner Fraktionsgenossen seiner Zeit am 15. Jan. 1875 sich in demselben Sinne erklärt

hat, wie wir in unserem Antrage. Er bedauerte, daß das Großjährigkeitsalter heruntergesetzt ist; er gab aber zu, und betonte das, daß man dann auch von demselben Alter ab die Einwilligung der Eltern nicht mehr fordern sollte.

Ich habe nicht die Absicht, die Diskussion noch weiter in die Länge zu ziehen. Es wäre mir etwas Leichtes, aus den verschiedenen bayer. Landesrechten, aus den einzelnen bayer. Partikularlandesrechten klar zu zeigen, daß die Stellung, die wir jetzt einnehmen, Jahrhunderte hindurch in Deutschland die gültige gewesen ist, ja, darüber hinausgehend, daß, wiewohl das Großjährigkeitsalter das 25. und 30. Lebensjahr war, die Einwilligung nur bis zum 18., 19., 20., 21., 22. Jahre insbes. bei Mädchen gefordert wurde; die Alterszahl variiert in den verschiedenen Rechten. Diese Rechte galten bis 1876. Also wir sind hier durchaus im Rechte, wenn wir sagen, die Behauptung, daß neues Recht von uns verlangt würde, ist historisch unrichtig und befindet sich mit den wirklichen Rechtszuständen bis 1876 durchaus nicht in Uebereinstimmung. Daß unser Antrag vom sittlichen, ethischen Standpunkte das Rechte trifft, das hat Bebel glänzend bewiesen.

Prof. Mandry: Ich habe im Namen der verbündeten Regierungen Sie zu ersuchen, dem Antrage Stumm bz. Munteln beizustimmen. Es ist zweifellos richtig, daß die Beibehaltung des bisherigen Beschlusses zweiter Lesung eine recht erhebliche Abweichung gegenüber dem unmittelbar geltenden Rechte betrifft; aber nicht bloß das, auch gegenüber dem Rechte, das im großen Ganzen in Deutschland vor dem Personalstandsgesetze gegolten hat; denn in weiten Kreisen Deutschlands war es staatliches Gesetz, daß während des Lebens der Eltern die Eheschließung nicht erfolgen konnte ohne Zustimmung der Eltern, dabei vorbehalten die Frage, ob nicht eine Ergänzung dieser verlagten elterlichen Einwilligung stattgefunden habe. Das hat gegolten in Bayern, das hat gegolten in Sachsen, das hat wenigstens für die Männer gegolten auch in Preußen. Ich meine nun allerdings, es wäre ein zu rascher, ein zu großer Sprung, wenn man nach so kurzer Zeit von diesen Bestimmungen übergehen wollte auf die Bestimmung, wie sie in zweiter Lesung beschlossen ist.

Das ist das Eine, was ich hervorheben wollte — das Zweite ist das: es ist sicher mit Recht hervorgehoben worden, daß gegenüber dem evangelischen Eherechte in den Beschlüssen zweiter Lesung eine weitere Abweichung enthalten ist, als sie dann vorliegt, wenn es bei dem früheren Inhalte des Entw. verbleibt. Und endlich und hauptsächlich — das möchte ich auch dem Herrn Enneccerus betonen: es ist gegenüber den Gründen, die die Herren Bebel und Stadthagen geltend gemacht, wirklich entscheidend, daß es, wenn kein wichtiger Grund von den Eltern für die Verweigerung der Verheirathung angeführt werden kann, in jedem Augenblicke möglich ist, bei dem VormGerichte die Erziehung der elterlichen Einwilligung nachzusuchen und zu verlangen. Daß das VormGericht auf die Verhältnisse, die bei den Arbeitern im Vordergrunde stehen mögen, nicht Rücksicht nehmen sollte, läßt sich doch sicher nicht annehmen. Das ist freilich ein prinzipieller Unterschied — das muß ich meinerseits gegenüber der Ausführung Bebel's und Stadthagen's bemerken —: ich betrachte eine wirklich verfrühte Ehe für ein größeres Unglück, als daß ein Kind ein paar Jahre warten muß, bis es heirathen darf.

Enneccerus: Wenn Stadthagen eine Reihe von Aussprüchen früherer Mitglieder dieses Hauses citirt hat, darunter, so viel ich verstanden habe, auch von einem Herren unserer Partei, so hat er dabei unterlassen, mitzutheilen, daß es sich damals um die Klage auf Ergänzung der elterlichen Einwilligung handelte — eine Klage, welche von Seiten des Kindes begründet werden mußte, während die bereits mitgetheilte Fassung des § 1291 die Sache jetzt so stellt, daß das Kind ohne Weiteres Ergänzung verlangen kann, wenn nicht von Seiten des Vaters bz. der Mutter ein wichtiger Grund dagegen geltend gemacht wird. Das ist ein sehr bedeutender Unterschied, und wenn Sie sich die Ausführungen, welche Stadthagen von früheren Mitgliedern mitgetheilt hat, genauer ansehen, so werden Sie finden, daß gerade dieser Punkt es war, der damals bemängelt wurde, und daß er durch die jetzige Fassung beseitigt ist.

Gröber: Die Stellungnahme der Mehrzahl meiner Freunde ist ganz dieselbe geblieben wie in der zweiten Lesung. Wir gehen davon aus, daß zwar die Autorität der Eltern ganz gewiß hochzuschätzen und zu schützen ist, soweit das irgendwie möglich und innerlich berechtigt ist; wir haben die Ueberzeugung, daß die sittlichen Gefahren, welche hier vorliegen, viel ernstere Bedenken bilden als die Gefährdung der Autorität der Eltern in solchen Fällen. Das ist die Jahrhunderte alte Erfahrung in der Praxis der katholischen Kirche, die den favor matrimonii, die Begünstigung der Eheschließung, allgemein als ersten maßgebenden Gesichtspunkt betrachtet und auch gegenüber der elterlichen Autorität als ausschlaggebend behandelt. Ich will dabei nicht verkennen, daß im Einzelfalle wohl Uebelstände aus einer solchen Bestimmung entstehen können; es handelt sich aber um die Abwägung, ob bei dieser oder der anderen Regelung der Frage größere Uebel entstehen würden, und wir sind nach wie vor der Ueberzeugung, daß eine Herabsetzung des Alters für die selbständige Eheschließung wohl möglich und zur Vermeidung sittlicher Gefahren erwünscht ist. Wir glauben auch, daß, nachdem die Volljährigkeit auf 21 Jahre festgesetzt ist, und von diesem

Termine ab jedes Kind gegen den Willen der Eltern aus dem Elternhause ausscheiden, wirtschaftlich sich durchaus selbständig machen kann, die Konsequenz nothwendig dahin führen muß, den Kindern es auch zu gestatten, sich zu verehelichen, ohne von der Zustimmung der Eltern abhängig zu sein. Es ist also einmal die Rücksicht auf die sittlichen Gefahren und sodann auch der wirtschaftliche Gesichtspunkt, der die Mehrzahl meiner Freunde bestimmt, an der Stellungnahme festzuhalten, wie sie schon in der zweiten Lesung und in der Kom. zum Ausdruck gekommen ist.

Rebel: Gegenüber den fortgesetzten Behauptungen, als liege in der Beibehaltung der Beschlüsse zweiter Lesung eine Art Schaden für die elterliche Autorität, muß ich doch immer und immer wieder nachdrücklichst darauf hinweisen, daß die Eltern auch ohne die Zwangshülfe des Staates ein solches Maß von Autorität haben, daß sie selbst in vielen Fällen sogar damit in der Lage sind, selbst die sittlichen Ehen zu verhüten und unsittliche Ehen herbeizuführen. Ich habe hierbei im Auge, daß neben der moralischen Gewalt, die doch in jeder ordentlichen Familie die Eltern über ihre Kinder haben, auch noch die materielle Gewalt auf ihrer Seite ist, nämlich die vermögensrechtliche Entscheidung, ob sie geneigt sind, im Falle einer Ehe diese zu unterstützen oder nicht. Betrachten Sie diese moralischen und materiellen Einflüsse, dann werden Sie mir zugeben, daß die Gefahr, daß die elterliche Autorität durch die Beibehaltung der Bestimmungen zweiter Lesung untergraben oder geschädigt wird, nicht besteht. — Nun hat auch Herr von Mandry Veranlassung genommen, in die Debatte einzugreifen zu Gunsten des Antrages Stumm. Er hat darauf hingewiesen, was früher in Deutschland Rechtens gewesen ist, und daß das zum Theile weit über das hinausgehe, was jetzt der Entw. verlange. Das mag sein; demgegenüber stehen aber, wie es der Abgeordnete Stadthagen in durchaus unwiderleglicher Weise bewiesen hat, eine große Reihe von landesgesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Staaten Deutschlands, die in noch weit günstigerer Weise, als es selbst durch unseren Antrag bezweckt wird, zu Gunsten der Brautleute und gegen die elterliche Autorität entscheiden. Auf der anderen Seite aber halten Sie das eine fest, daß bis zur Kreirung des CivilstandsG. von 1875 in Preußen das Mündigkeitsalter 25 Jahre war und nachher auf 21 Jahre herabgesetzt wurde, daß als eine nur logische Konsequenz dieser Herabsetzung des Mündigkeitsalters für beide Geschlechter nothwendig ist, auch die geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Eheschließung zu ändern. Dann halten Sie weiter fest, daß gilt namentlich für wohlhabende Brautleute, daß diese, wenn sie sich ohne die Zustimmung der Eltern, wie es nach dem Antrage Stumm das Gesetz aussprechen soll, verheirathen wollen, in der Hand haben, sich dennoch zu ehelichen: sie gehen einfach nach einem fremden Lande, zB. nach England, lassen dort ihre Ehe schließen, wo sie keinerlei Zustimmung der Eltern bedürfen. Sie können also den Eltern jederzeit ein Schnippchen schlagen.

Dann aber möchte ich Sie doch davor warnen, wenn Sie einmal auf die elterliche Autorität so pochen, in dem Falle, wenn die Gründe seitens der Eltern gegen eine Ehe für maßgebend nicht erachtet werden, dann das VormGericht anzurufen. Ich meine, es kann gar kein schlimmerer Stoß der elterlichen Autorität in den Augen der Kinder versetzt werden, als wenn das VormGericht, an das appellirt wird, sagt: ihr jungen Leute habt Recht, und die Eltern haben Unrecht. Also auch dieser Grund, der für die Aufrechterhaltung der Bestimmungen der alten Vorlage vorgeführt wird, entscheidet gegen dieselbe. Ich glaube also, die Gründe der Vernunft sind auf unserer Seite, und ich hoffe, daß heute einmal die Vernunftgründe siegen werden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschlecht.) Der Antrag Stumm-Mintelen ist abgelehnt; desgl. der Antrag Enneccerus. — Zu § 1291 liegt ein Antrag Mintelen vor.

Mintelen: Durch die Abstimmung über den § 1288 ist dieser Antrag, wie in der zweiten Lesung, ebenfalls erledigt und hat keine Bedeutung mehr.

Präsident: Der Antrag ist erledigt. Der § ist nicht beanstandet: ich erkläre ihn für angenommen.

Zu § 1551 beantragt Mundel zu streichen, daß als schwere Verletzung der Pflichten auch grobe Mißhandlung gilt. Der Antrag ist jedoch zurückgezogen; § 1551 ist angenommen.

§ 1552 mit dem Antrage Mundel, welcher die RegVorlage wiederherstellen will.

Mundel: Ich habe diejenigen Gründe, welche ich am letzten Freitage die Ehre hatte, hier vorzutragen für die Wiederherstellung der RegVorlage, Neues nicht hinzuzufügen. Diese Gründe sind zwar in der vorigen Lesung überstimmt, aber widerlegt sind sie nicht, und sie gelten deshalb, meine ich, heute, wie sie damals gegolten haben. Ich entsinne mich nur, daß vom Kollegen Pauli das Bedenken geltend gemacht wurde, man müsse über diese Frage nicht nach Gründen abstimmen, sondern nach Gefühl. Das ist Geschmackssache. Ich glaube, Gesetze macht man nach Gründen und nicht nach eigenen subjektiven Gefühlen, aber namentlich dann nicht, wenn diese subjektiven Gefühle objektiv unrichtig sind. Kollege Pauli hat davon gesprochen, daß er es als einen Schurkenstreich ansehen würde, wenn er — von sich selbst sprach er — im Falle eines solchen Unglücks seine Frau im Stiche lassen würde. Er hätte erwägen sollen, daß nicht ein großer Theil dieses Hauses, nicht die Mehrheit seiner eigenen Fraktion, nicht die Mehrheit der

hohen verbündeten Regierungen ein Gesetz machen würden, welches zu Schurkenstreichen ermächtigt oder ermuntert. Diese einfache Erwägung hätte ihn bedenklich machen sollen. Aber er hat die ganze Sache völlig mißverstanden. Im Stiche lassen soll man nicht den Unglücklichen, der durch Wahnsinn untauglich geworden ist, eine Ehe weiter zu führen. Das Unglück im Stiche lassen ist immer ein Schurkenstreich, das gebe ich Ihnen zu. Aber nicht im Stiche lassen und verheirathet bleiben, seine ganze Freiheit opfern müssen für denjenigen, dem ein solches Opfer nichts nützt, dazwischen ist denn doch ein sehr gewaltiger Unterschied: die Sache ist verschieden, je nach den Personen. Ich glaube ja auch, wenn ich in seiner oder meiner Lage wäre, ich würde die Freiheit, die mir § 1552 der RegVorlage bietet, nicht mehr in Anspruch nehmen. Dazu wär's für uns alle beide zu spät. Aber es giebt Leute, die in anderer Lage sind, die gar nicht daran denken, ihren unglücklichen Gatten im Stiche lassen zu wollen, die aber meinen, daß es mit dem Opfer des ganzen Lebens, einem für den anderen Theil unnützen Opfer, doch etwas zu viel sei, die ihre Sorge, zu der sie das Gesetz überdies verpflichtet, dem Unglücklichen zuwenden wollen nach wie vor, die Sorge, die er braucht, die er nöthig hat, die aber nicht einem mißverstandenen Sittlichkeitsprinzipie zufolge sich — sie haben auch Verpflichtungen gegen die übrige Welt — untauglich machen wollen für den Verkehr mit der übrigen Welt.

Kollege Pauli hatte noch einen weiteren Zweifel; er meinte, Geisteskrankheit sei eigentlich ein falscher, unrichtiger Ausdruck. Schön, ich will mit ihm darüber nicht rechten; vielleicht spricht nach mir ein Mediziner und berichtigt diesen Ausdruck, den ich aus dem Entw. entnommen habe. Wenn nicht der Geist krank wird, sondern das Gehirn, wenn der Geist stets gesund ist und ewig lebt, so will ich das alles ohne Weiteres zugeben, obwohl ich es nicht weiß. Aber vermittelt des Gehirnes tritt der Geist mit dem Körper in Verbindung; und sobald der Geist mit dem Körper nicht mehr in Verbindung treten kann, ist er für uns irdische Menschen überhaupt nicht vorhanden. Wenn der Mensch stirbt, so ist sein Geist noch irgend wo; aber bei uns, im Verkehr mit uns ist er nicht mehr. Und wenn ein Mensch dauerhaft wahnsinnig wird, so daß er nie wiederhergestellt werden kann, so ist sein Geist zweifellos noch vorhanden, in Verkehr mit den übrigen Menschen tritt er nicht. Der Geist besteht ewig — und doch trennt der Tod die Ehe. Ich weiß nicht, ob Kollege Pauli meint, daß auch der Tod die Ehe nicht trennt, weil ja der Geist noch bleibt. Möglicherweise trennt dann auch der Tod des zweiten Gatten die Ehe immer noch nicht, obwohl ich doch gelesen habe, daß dort im Jenseits weder Freien sein wird noch Freienlassen; also müssen doch da wohl die Geisterehen aufgehört haben. (Weiterkeit.)

Ich habe nur das Eine gesagt: es trennt der unheilbare Wahnsinn, wenn er festgestellt wird, und wenn er sich feststellen läßt, die Ehe gerade so wie der Tod. Ob Sie das geistigen Tod nennen wollen, oder ob Sie es die Unmöglichkeit nennen wollen, daß dieser Geist mit lebendigen Menschen noch in irgend welche Beziehungen tritt, über diese Worte will ich mit Ihnen nicht rechten. Ich sage nur: in dem einen wie dem anderen Falle ist das Band zerschnitten, beim Tode wie beim unheilbaren Wahnsinn, und nicht der Mensch hat es zerschnitten, die Natur selbst oder — wem das lieber ist zu hören — die göttliche Fügung. Darum beharre ich dabei: es handelt sich gar nicht um eine Ehescheidung, es handelt sich um eine nach menschlichen Begriffen erfolgende Konstatirung, daß diese Ehe nicht mehr vorhanden ist. Ganz ähnlich, wie Sie bei dem Verschwinden eines Ehegatten unter Umständen mit gleicher dreijähriger Frist konstatiren lassen, daß ein Mensch todt sei, wo Sie durch menschliche Mittel das Ende einer Ehe herbeiführen, aber doch die Ehe nicht trennen, sondern nur feststellen, daß die Ehe getrennt ist, ganz ebenso liegt dieser Fall. Es wird dabei gesorgt für den unglücklichen Wahnsinnigen, es wird aber auch Mitleid und Menschlichkeit geübt mit dem fast nicht minder unglücklichen — überlebenden Theile, hätte ich beinahe gesagt — vernünftig gebliebenen Theile. Dessen Sorge für seinen gewesenen Ehegatten wird in Anspruch genommen, soweit es Menschlichkeit, Vernunft und Billigkeit verlangt. Aber die Freiheit läßt man ihm, die er braucht vielleicht anderen gegenüber, vielleicht seinen eigenen Kindern gegenüber, vielleicht auch der Welt gegenüber. Denn es braucht, weil einer todt ist, der andere nicht auch todt zu sein; das ist nicht nothwendig.

Wenn Kollege Gröber gesagt hat, und wenn in der Kom. wiederholt gesagt ist: fangen wir hiermit an, dann wird auch jedes andere körperliche Gebrechen als Scheidungsgrund folgen — nein, das ist unmöglich; wir haben ausdrücklich nur die Fälle im Auge, wo die geistige Gemeinschaft aufgehört hat; und keine andere Krankheit, keine körperliche, keine ekelerregende Krankheit kann jemals diese Wirkung üben. Ich meine: mit den Kautelen, die das Gesetz giebt, ist auch an der Beweisbarkeit und an der Zulässigkeit einer solchen ärztlichen Konstatirung kein Zweifel. Ich weiß, es kommen Zerthümer vor in ärztlichen Ausprüchen — gewiß! Ich hatte schon voriges Mal gesagt: in richterlichen auch; aber die Anomalien, die Ausnahmen können wir nicht zur Regel machen. Wo geirrt worden ist in der Beurtheilung von Wahnsinnsfällen, da waren es solche Fälle nicht, wie sie § 1552 im Auge hat. Es kann sein, daß ein Irrenarzt meint, es habe ein Mensch eine fixe Idee, die der andere leugnet; es kann sein, daß Jemand sagt: der Mann

leidet vielleicht an Verfolgungswahn, während andere nur eine hochgradige, vorübergehende Aufregung entdecken. Aber wenn Jemand 3 Jahre in einem Zustande gewesen ist, der jede eheliche Gemeinschaft ausschließt wegen Geisteskrankheit, dann, meine ich, können wir doch zu unserer Arzneiwissenschaft wohl das Vertrauen haben, daß sie beurtheilen kann, ob dieser Zustand heilbar ist oder nicht. Das kann sie entscheiden! Wenn irgend einer unter Ihnen ist, der dann noch zweifelt, der dieses Vertrauen den Ärzten nicht gewähren will, — bedenken Sie, wir machen dieses Gesetz auf ein Jahrhundert zum mindesten — und unsere ärztliche Wissenschaft schreitet fort, und selbst die Inspektion des Gehirnes — wie ich Herrn Kollegen Pauli zum Troste sagen will — macht Fortschritte gegen früher; die ärztliche Wissenschaft wird immer mehr im Stande sein, zu zuverlässigen Ergebnissen zu gelangen.

Ist nun für uns vollständig konstatirt, daß ein unheilbar blödsinniges Geschöpf neben einem anderen lebt, so kann man sagen: Menschlichkeit und Humanität fordern, daß dies Geschöpf, soweit es überhaupt noch leben und vegetiren kann, nicht in Noth gelassen wird; das Gesetz sagt auch: standesgemäß soll solch ein Wesen noch alimentirt werden. Aber kein Gesetz, keine Vernunft, keine Billigkeit fordert, daß der gesunde Ehegatte seine volle und ganze Freiheit vielleicht auf Jahrzehnte hin zum Opfer bringt. Wozu? In den Fällen, wo z. B. der Wahnsinn gemeingefährlich wird, oder wo die ökonomischen Verhältnisse es nicht erlauben, den kranken Theil zu Hause zu verpflegen, befindet sich dieser in einer Irrenanstalt; der gesunde Ehegatte wird möglicherweise gar nicht einmal zum Zutritte zugelassen, jede, auch äußerlich eheliche Gemeinschaft hat aufgehört. Der wahnsinnige Theil weiß gar nicht, daß ihn der andere Theil überhaupt jemals etwas angegangen hat, und noch etwas angeht; er kennt ihn nicht, er kennt überhaupt Niemand. Das ist doch eine bloße Fiktion, daß nun die sog. Heiligkeit der Ehe verlange, daß dieser Zustand als ein perennirender von dem gesunden Theile respektirt wird. Die Heiligkeit der Ehe verlangt gerade das Gegentheil; die verlangt, daß eine solche Karrilatur der Ehe, wenn inzwischen der gesunde Theil in andere, lebendigere Verhältnisse getreten ist, verschwinden muß. Das ist keine Ehe mehr, das ist nur noch ein Zustand, der zu Mitleid verpflichtet — und für das Mitleid sorgt das Gesetz.

Justizminister Schönstedt: Obwohl dem Antrage Mundel von keiner Seite widersprochen worden ist, so bin ich doch nicht sicher, ob ich daraus den Schluß ziehen kann, daß das Haus in seiner Mehrheit den früheren Standpunkt geändert habe. Ich halte es deshalb für meine Pflicht, noch einmal zu erklären, daß die große Mehrheit der verbündeten Regierungen noch heute auf dem Standpunkte des Entw. steht, und daß sie in dieser Haltung bestärkt ist durch die Aufnahme, welche der von Ihnen in zweiter Lesung gefaßte Beschluß bei einer großen Zahl ernster urtheilsfähiger Männer und auch Frauen im Lande gefunden hat. Ich kann Sie daher auch heute namens der Mehrheit der verbündeten Regierungen nur bitten, durch Annahme des Antrages Mundel den RegEntw. wiederherzustellen. Sie werden es mir erlassen, noch einmal einzugehen auf die Gründe für und gegen diesen Antrag; aber ich bitte um die Erlaubniß, Ihnen wenigstens noch einen praktischen Fall vorzuführen, der mich gerade in allerjüngster Zeit beschäftigt hat, und der möglicherweise die Entscheidung des einen oder anderen Mitgliedes noch beeinflusst. Es ist das wiederum ein Fall, der in der Provinz Schleswig-Holstein gespielt hat, wo in einer Zeit von 9 Jahren in 26 Fällen Ehen durch landesherrliches Reskript im Gnadenwege geschieden worden sind wegen unheilbarer Geisteskrankheit. Der Fall, den ich Ihnen vortragen will, betraf einen Hufner, also einen kleinen Grundbesitzer. Der Mann war Wittwer, hatte ein Kind und schritt zur zweiten Ehe. In dieser Ehe wurden ihm wiederum zwei Kinder geboren. Dann verfiel die Frau in Geisteskrankheit und in einem Anfälle von Raserei tödtete sie die beiden aus ihrer Ehe hervorgegangenen Kinder, indem sie ihnen den Hals durchschnitt, ein Kind von 14 Monaten und eins von 4 Wochen. Es wurde eine Untersuchung gegen die Frau eingeleitet wegen Mordes. Das Verfahren mußte eingestellt werden, weil die Ärzte erklärten, die Frau sei unzurechnungsfähig. Das trug sich zu im April 1891, wie ich glaube. Die Frau ist in eine Irrenanstalt gebracht worden, befindet sich dort seit 5 Jahren, und die Ärzte erklären den Zustand für gänzlich unheilbar. 5 Jahre lang hat der Mann das schwere Schicksal, was über ihn gekommen war, getragen. Jetzt sagt er: ich kann nicht länger das mir gebliebene, jetzt neunjährige Kind aus erster Ehe mutterlos lassen, ich kann nicht länger auf die tüchtigste und zuverlässigste Stütze in meiner Wirtschaft verzichten. Darauf hat der Mann unter Uebnahme der dauernden Fürsorge für seine kranke Frau nachgesucht, daß auch ihm im Gnadenwege die Scheidung gewährt werde. Ist da Jemand von uns berechtigt, zu sagen: der Mann verstößt seine Frau? ist Jemand berechtigt zu sagen: der Mann begeht einen Schurkenstreich, wenn er die Scheidung anstrebt? Ich habe nicht den Muth gehabt, das zu sagen, und habe keine Bedenken getragen, den Antrag zu befürworten.

Nun werden Sie mir sagen: das ist ein vereinzelter Fall, so etwas kommt nicht wieder vor. Alle Tage kommt es ja allerdings nicht vor, es ist ein besonders eklatanter und deshalb vielleicht überzeugender Fall; wenn ich mich aber erinnere eines Ausspruches, den vor einigen

Jahren einer unserer angesehensten Irrenärzte in der Rheinprovinz gethan hat, daß bei jedem Verfolgungswahnsinne es nur eine Frage der Zeit sei, wann er gemeingefährlich werde, dann dürfen und müssen wir doch mit der Möglichkeit derartiger Fälle auch weiter rechnen. Sie können mir vielleicht auch sagen, es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auch diese Frau, entgegen dem ärztlichen Ausspruche, wieder genesen. Diese Möglichkeit kann theoretisch zugegeben werden, aber sie ist außerordentlich gering; und gesetzt, diese Frau würde wieder gesund, würden Sie da sagen, es sei ein Gebot der Sittlichkeit, ein Gebot der Religion, daß der Mann, dem diese Frau im Zustande der Geisteskrankheit zwei Kinder getödtet hat, dieselbe wiederum in sein Haus aufnimmt und die eheliche Gemeinschaft fortsetzt, daß er vielleicht bei der großen Gefahr des Rückfalles, die in solchen Fällen erfahrungsgemäß existirt, das ihm geliebene Kind und etwaige künftige Kinder der Gefahr aussetzt, in gleicher Weise zu sterben? Das kann, wie ich glaube, kein Gebot der Sittlichkeit und Religion sein.

Es ist mir entgegengehalten worden: wenn Jemand, wie es nach den Bestimmungen des Entw. geboten ist, 3 Jahre gewartet und trotz der schweren Geisteskrankheit des anderen Ehegatten die Ehe fortgesetzt hat, dann hat er sich darauf eingerichtet und kann es länger ansehen. So liegt die Sache aber doch nicht! In sehr vielen Fällen lassen sich solche Zustände vorübergehend ertragen: es giebt eine Mutter, eine Schwester, die für die fehlende Gattin eintritt. Aber derartige Hülsen sind nicht ewig, und wir müssen mit den Fällen rechnen, wo es an solcher Hülfe gebricht. Mir ist ferner in der Privatunterhaltung entgegengehalten worden: Geistesranke, die 3 Jahre in einem solchen von Aerzten für unheilbar erklärten Zustande sich befinden, pflegen nicht mehr lange zu leben, bald pflege der Tod dem Leiden ein Ende zu machen. Ist die Behandlung richtig? Wird sie nicht widerlegt, wenn Sie einen Gang durch die Irrenanstalten machen und dabei sehen, welche Greise und Greifinnen Jahrzehnte lang sich in solchem Zustande befinden? Deshalb sage ich, müssen wir hier Hülfe schaffen. Ich darf vielleicht auch noch darauf hinweisen, daß, wenn an erster Stelle die mittleren Stände und die arbeitenden Klassen bei der Zulassung dieses Scheidungsgrundes theilhaftig sind, weil sie weniger in der Lage sind, eine Stütze für den fehlenden, erkrankten Theil zu suchen, diese Frage auch eine große praktische Wichtigkeit bekommt für andere Kreise; und ich glaube darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß bei Fideikommissen, ja unter Umständen bei der Thronfolge die Beseitigung dieser Bestimmung von den schwerwiegendsten, gar nicht zu übersehenden Folgen sein kann.

Das ist nach wie vor der Standpunkt, den die Mehrheit der verbündeten Regierungen einnimmt. Ich erkenne es vollständig an, wenn Jemand aus religiösen Bedenken, aus religiöser Ueberzeugung sich auch jetzt noch gegen diesen § erklärt; aber ebenso nehme ich auch die Berechtigung für den entgegengesetzten Standpunkt in Anspruch. Vergessen wir über dem Göttlichen nicht das Weltliche! Es ist ein Stück sozialer Frage, mit dem wir es hier zu thun haben, und ich bitte Sie nochmals: lösen Sie die Frage so, daß die Lösung nicht großen Volkskreisen zum Unheile gereicht!

Dr. Graf von Hohenthal: Im Anschlusse an die Ausführungen des preuß. Justizministers möchte auch ich namens der sächs. Regierung die dringende Bitte an Sie richten, den Antrag Munkel anzunehmen. Der § 1743 des sächs. GB., welcher im Wesentlichen dem § 1552 der RegVorlage entspricht, hat sich bei uns in langjähriger Praxis durchaus bewährt und hat dazu beigetragen, von manchen ohnehin schon durch die Erkrankung eines Mitgliedes unglücklich gewordenen Familien den wirtschaftlichen Ruin fernzuhalten. Meine Regierung würde großen Werth darauf legen, daß der bei uns bisher geltende Rechtszustand aufrecht erhalten würde; und ich würde daher die Annahme des § 1552 mit besonderer Freude begrüßen.

Stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath Dr. von Jagemann: Ich schließe mich namens der bad. Regierung der Erklärung meines sächs. Herrn Kollegen ausdrücklich an.

Präsident: Es haben abgestimmt 300, mit Ja 161, mit Nein 133, der Abstimmung enthalten haben sich 6 Abgeordnete. Damit ist der Antrag Munkel angenommen.

Das hat hinsichtlich einer Reihe von §§ Konsequenzen, deren Aenderung mehr redaktioneller Natur erscheint. Ich ersuche das Haus, mir die Ermächtigung zu ertheilen, diese nothwendigen Konsequenzen bei den §§ 1461, 1547, 1553, 1554, 1557, 1564, 1613, 1909, 2052, 2308 eintreten zu lassen. Das Haus ertheilt mir diese Ermächtigung. — Den zurückgestellten § 1461 darf ich mit ihrer Genehmigung hiernach nunmehr für angenommen erklären.

Zu den §§ 1557 a und b hat Dr. Vielhaben Streichung beantragt, ebenso zu §§ 1566 a und b.

Vielhaben: Die §§ 1557 a und b und 1566 a und b haben in der zweiten Lesung Zustimmung gefunden, ohne daß irgend ein Wort darüber verloren ist. Das scheint mir doch der Bedeutung des Gegenstandes darum nicht ganz angemessen, weil eine ganz wesentliche Aenderung damit gegen den früheren Zustand beschlossen ist, und zwar ein ganz wesentlicher Rückschritt. Durch das G. v. 1875 ist eine bürgerliche Eheschließung statuiert, die eine einheitliche Eheschließung, gleichfalls eben auch eine einheitliche Ehetrennung festsetzt; insbes. ist durch § 77 bestimmt worden,

daß die dauernde Trennung von Tisch und Bett in Zukunft nicht mehr zulässig sein sollte. Diesen Standpunkt hat die Regierung unter schweren Kämpfen vertheidigt, diesen Standpunkt hat der Bundesrath energisch gegen den Antrag der bayer. Regierung vertheidigt, und auch der Reichstag hat bis zur zweiten Lesung dieses Gesetzes auf ihm gestanden. Nun kommt eine große, gewaltige Aenderung, ohne daß man erfährt, ob die Regierung, ob der Bundesrath seine Ansicht geändert hat, ob auch die Mitglieder dieses Hauses ihre Ansicht in dieser Beziehung geändert haben. Ich habe den Antrag im Wesentlichen gestellt, um die Möglichkeit zu Erklärungen darüber zu geben, woher denn diese plötzliche Wandlung kommt, und wem sie zu verdanken ist. Meines Erachtens war die Gesetzgebung von 1875 im Fortschritt, und zwar aus nachfolgenden Gründen, die in der Motivirung zu § 76 des betr. Gesetzes ausgesprochen sind. Diese Motivirung scheint mir durchaus richtig zu sein, und sie hat ihre richtige Charakterisirung in den Worten des Dr. von Schulte gefunden: „Wenn man nun aber ein bürgerliches Gesetz giebt, durch ein Staatsgesetz das Eherecht regelt, dann wird doch Jeder als erste Bedingung fordern, daß man nicht etwa dasselbe Institut, welches für das bloße Gewissensgebiet den Anschauungen des Einen entspricht, nun auch als bürgerliches Institut allgemein einführe und natürlicher Weise umgekehrt“. Er nennt es eine erste Bedingung, daß die Anschauungen, welche für das bloße Gewissensgebiet gegeben sind, nicht auch als bürgerliches Institut anerkannt werden. Dr. Scheurl sagt in seinem Buche über das Eherecht, daß dies ein Fortschritt, die Entwicklung sei, die das Recht nehmen müsse (vgl. S. 268). Das Prinzip ist nun hier durchbrochen, indem man zwar eine einheitliche, bürgerliche Eheschließung statuirt, daß man aber neben der allgemeinen bürgerlichen Ehescheidung auch noch eine katholische Ehescheidung eingeführt hat. Zwar lassen die Worte das nicht genau erkennen, da sie etwas verquidt und verlausulirt sind, aber der Inhalt kommt darauf hinaus: für Katholiken begründet die vollzogene Ehescheidung nicht ein Recht zur Wiederverheirathung. Das hätte man auch mit klaren Worten hier aussprechen sollen; das hat man nicht gethan, und der angebliche Grund, aus dem das geschah, ist nicht weiter zu ersehen.

Von Seiten des Centrums ist vorgetragen, daß die bisherige Regelung, die wir seit 1875 hatten, einen Gewissenszwang ausübe auf die Katholiken. Ich kann das als richtig nicht anerkennen, es ist mindestens nicht mehr und nicht weniger der Fall als wie bei der Civilehe überhaupt. Die gänzliche Scheidung nach bürgerlichem Rechte giebt die Möglichkeit einer Wiederverheirathung — eine Möglichkeit, von der ich zugestehe, daß sie für den Katholiken völlig ausgeschlossen ist. Ich sehe aber nicht ein, welcher Zwang auf ihn ausgeübt wird, wenn ihm diese Möglichkeit gewährt wird; von der er Gebrauch nicht machen muß; durch die Statuirung einer derartigen Möglichkeit kann er in einen Gewissenskonflikt nicht kommen. Ich gebe gern zu, daß die gesetzlichen Bestimmungen, durch die die bürgerliche Auffassung von der Ehe festgelegt wird, mit der katholischen Auffassung nicht übereinstimmen; aber es ist zu beachten, was Dr. von Schulte mit Recht hervorhebt: es muß eine Trennung der bürgerlichen Auffassung der Ehe und der sittlich-religiösen Auffassung eintreten, wenn man die Ehe als bürgerliches Rechtsinstitut behandeln will. Ich kann den Grund für die völlige Wandlung der bisher geltenden Ansichten nur finden in einer gewissen erzwungenen Anerkennung der Macht der katholischen Kirche; es liegt ein Schritt ihrer Machterweiterung vor, die sie zu gewinnen bestrebt ist.

Ich will im Allgemeinen mit diesen Ausführungen schließen und möchte nur noch auf eine Inkonsequenz hinweisen. Der § 1552 schreibt vor, daß die Ehescheidungsklagen in einem halben Jahre verjähren. Diese Vorschrift wird bis zu einem gewissen Grade wirkungslos durch die §§, um die es sich hier handelt. Wenn nämlich eine Scheidung von Tisch und Bett vorangegangen ist, dann ist nach diesem § die endgültige Scheidung immer möglich, ohne der Verjährung zu unterliegen. Die Bestimmungen der Verjährung verlieren dadurch erheblich an Bedeutung, indem man unter Benutzung der §§ 1557 a und b und 1566 a und b dieselben umgehen kann.

Iskraut: Ich bin allerdings der Meinung, daß der Antrag Vielhaben von so einschneidender Bedeutung ist, daß es wohl berechtigt wäre, über diesen Antrag eine namentliche Abstimmung herbeizuführen. Wenn von einzelnen Mitgliedern, als von Herrn Dr. Vielhaben dieser Antrag gestellt wurde, ein gewisses mitleidig verlegenes Lächeln von mir gesehen war, so kann ich das begreifen; denn dieser Antrag trifft mitten hinein in den dunkelsten Punkt der Vorgeschichte des BGB. An keiner Stelle sind die prinzipiellen Gedanken so auf einander geplatzt wie bei der Debatte über die Ehegesetzgebung, wie sie das BGB. gestaltet hat. Wir haben es nicht durchsetzen vermocht, daß aus dem BGB. der Zwang für die christlichen Eheleute — ich sage nicht evangelische oder katholische, sondern für die christlichen Eheleute — weggenommen ist, ihre Ehe auf Erfordern des BGB. nach jüdischer Weise zu schließen; denn das steht unter allen Christen fest: die obligatorische Civilehe, vom Staate, von allen Ehepaaren gefordert, ist nichts weiter als der entschiedene Gegensatz der Gewohnheit, wie sie innerhalb der evangelischen und katholischen Kreise bisher Sitte gewesen ist. Das beweisen die Ausführungen des Vertreters von Medlenburg, der mitgetheilt hat, daß von 85 000 Ehepaaren nur 39 zufrieden gewesen sind mit der Civilehe.

Das beweisen die 95 % der Eheschließungen innerhalb des Deutschen Reiches in christlichen Kreisen, welche nicht zufrieden gewesen sind mit der bürgerlichen Eheschließung, sondern die kirchliche Eheschließung, die Trauung begehrt haben. Wenn irgend etwas dem Fühlen und Empfinden des christlichen deutschen Volkes nicht entspricht, dann ist es der Zwang des BGB., der darin besteht, daß von christlichen Eheleuten obligatorisch gefordert wird, die Civilehe vorher einzugehen; aber ebenso sicher ist auch, daß die obligatorische Civilehe, wie sie jetzt im BGB. ihre Gestaltung gewonnen hat, nichts weiter ist als die Legalisirung der Gewohnheiten, wie sie in jüdischen Kreisen, in jüdischen Familien bis in die Gegenwart Sitte gewesen ist. So hat das BGB., wenn es in der Gestalt bleibt, wie es jetzt vorgelegt ist, die Folge, daß wir als Christen gezwungen sind, in jüdischer Form die Ehe einzugehen. Die Ehe, die auf jüdische Weise in christlichen Kreisen geschlossen werden soll, soll nach den §§, gegen welche der Antrag gerichtet ist, auf katholische Weise nicht gelöst werden; da, wo die Ehe bereits thatsächlich gebrochen ist, sollen die Eheleute bloß um des kanonischen Rechtes willen, das in diesen §§ zum Ausdruck kommt, nicht eintreten lassen. Nichts ist weniger liberal, nichts ist weniger christlich, nichts ist weniger kirchlich, nichts ist weniger evangelisch-christlich, als die Verbeibehaltung dieser §§!

Enneccerus: Ich glaube, im ganzen Reichstage, abgesehen von den Herren Antisemiten, auch nicht von einem einzigen Herrn in den Motiven mißverstanden zu werden, wenn ich auf die eben gehörte Rede kein Wort erwidere. In Bezug auf den Antrag Vielhaben möchte ich nur kurz bemerken: derselbe reiht sich in würdiger Uebereinstimmung an die früher gemachten Versuche, dieses Gesetz zu verhindern, an. Es ist der Versuch, dieses Gesetz in letzter Stunde zum Scheitern zu bringen, und dementprechend wird er auch von dem ganzen Hause, wie ich überzeugt bin, mit Ausnahme der Herren Antisemiten gewürdigt werden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschlecht.) Die §§ sind aufrecht erhalten. — Zu § 1682 liegt ein Antrag von Manteuffel vor: die fettgedruckten Worte in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung zu streichen.

von Buchla: Die in zweiter Lesung hinzugekommene Bestimmung ist für alle diejenigen unannehmbar, welche auf den Familienzusammenhang etwas halten; denn es wird hiermit zugelassen, daß ein Familienname, zu dessen Führung die Familienangehörigen ausschließlich berechtigt sind, gegeben werden kann und die einfachste Weise einem Fremden, welcher mit der Familie absolut nichts zu thun hat — denn es handelt sich ja hier um den Fall, wo Jemand eine Frau heirathet, welche ein uneheliches Kind hat, das nicht von ihm stammt. Also dieses uneheliche Kind, das vom Manne der Frau nicht herrührt, soll durch die einfache Erklärung dieses Mannes, der die Frau heirathet, den Namen des Mannes erhalten können. Nun können sie ja sagen: ja, wenn das auf diese Weise nicht geschehen soll, so kann es ja auf andere Weise geschehen, der Mann kann das Kind adoptiren, er kann auch fälschlicherweise das Kind als von ihm erzeugt anerkennen, dann bekommt es auch seinen Namen. Aber das sind immer erschwerende Momente, Mittel und Wege, welche nicht so ganz leicht gangbar sind. Hier soll ohne Weiteres durch Einwilligung des Ehemannes der Mutter unter Hinzufügung der Einwilligung der Mutter dem Kinde der Name gegeben werden eines Mannes, mit dem das Kind weiter nichts zu thun hat, als daß er eben die Mutter dieses Kindes geheirathet hat. Ich glaube nicht, daß das einem praktischen Bedürfnisse entspricht. Nach meiner Auffassung hat Jeder, der einer Familie angehört, nicht allein das Verfügungrecht über seinen Namen, sondern er hat auch die moralische Pflicht, auf die Familienangehörigen Rücksicht zu nehmen. Ich meine, daß es die Familienangehörigen doch sehr unangenehm berühren muß, soweit noch ein Familienzusammenhang vorhanden ist, wenn einem vollständig Fremden ihr Name gegeben wird, daß einem vollständig Fremden die Berechtigung zuerkannt wird, den Namen der Familie des Ehemannes der Mutter zu führen. Ich meine, daß eine innere Berechtigung, die Namensänderung in diesem Falle herbeizuführen, nicht vorliegt.

Bebel: Wenn es eine Bestimmung giebt, die in dieses BGB. aufgenommen worden ist, ohne irgend einem Menschen direkt oder indirekt einen Schaden zuzufügen, die auf der anderen Seite aber geeignet ist, nur Nutzen zu stiften, dann ist es die Bestimmung, welche Sie auf unseren Antrag in § 1682 aufgenommen haben; und wenn ich auf alles gefaßt war, so war ich doch nicht darauf gefaßt, daß die Herren in dritter Lesung diese Bestimmung angreifen würden.

Was hat denn der Vorredner in Bezug auf die Bestimmung gesagt, um die Nothwendigkeit ihrer Streichung zu begründen? Alle diejenigen, sagte er, denen noch daran läge, den Familienzusammenhang aufrecht zu erhalten, könnten für diese Bestimmung nicht stimmen; und er hat sich in allerlei dunklen Andeutungen über moralische Verpflichtungen auch gegen diejenigen seiner Familienangehörigen ergangen, die außerhalb dieses engeren Familientreises, in den das uneheliche Kind aufgenommen werden soll, stehen, und auf die Rücksicht zu nehmen sei. Ich wäre dem Abgeordneten dankbar gewesen, wenn er sich in dieser Beziehung etwas deutlicher ausgesprochen hätte. Wohin die Herren mit ihrem Antrage zielen, kann ich mir denken; und ich will daher das aussprechen, was er aus irgend welchen Gründen nicht ausgesprochen hat. Wenn es sich hier

darum handelste, die Familiennamen Müller, Schulze, Weber zu adoptiren, dann wird Herr von Buchta mit seinen Freunden sehr wenig Einwendung dagegen haben; denn der Müller, Schulze, Weber usw. giebt es unendlich viele in der Welt. Aber freilich, wenn Jemand vielleicht in der Ausnahmestellung sich befindet, Herr Graf so und so zu heißen, und durch seine sozialen Beziehungen in eine Stellung gekommen ist, wo mancherlei Standesrückichten, welche die Herren noch für sich in Anspruch nehmen, nicht mehr gelten, und alsdann die Kühnheit haben wollte, auf die Aufnahme eines solchen unehelichen Kindes in seinen Familienverband einzugehen, dann ist das natürlich in den Augen der Herren vom blauen Blute ein außerordentliches Cardinalverbrechen, und da müssen sie alles aufbieten, um solches Unheil zu verhüten! Was kann auf Grund des vorliegenden § geschehen? Eine Frau, die aus einem früheren Verhältnisse zu einem Manne ein uneheliches Kind hat, heirathet einen anderen Mann, der nicht der Vater ihres unehelichen Kindes ist. Dieser Mann ist im Einverständnisse mit der Mutter und dem unehelichen Kinde bereit, dem Kinde seinen Namen zu geben. Er thut damit etwas, was man nicht verurtheilen kann, sondern was man höchlich anerkennen muß. Denn unter dem Umstande, daß uneheliche Kinder nur den Namen der Mutter führen können, leiden sie in der Gesellschaft außerordentlich schwer; schon vom ersten Augenblicke ab, wo sie in die Schule kommen, ist das Odium, welches auf ihnen als unehelichen Kindern lastet, ein schweres. Wenn nun ein Mann so hochherzig ist, obgleich das Kind, welches seine Frau in die Ehe eingebracht hat, nicht sein eigenes ist, ihm seinen Namen zu geben, um diesem armen Wurm, welches für seine uneheliche Geburt doch nichts kann, das Fortkommen im Leben zu ermöglichen, dann wollen das die Herren rechts mit allerlei unmöglichen Gründen erschweren, statt es nach Möglichkeit zu fördern.

Ich sehe, daß auch hier wieder unsere Anschauungen über Moral und Sitte wirklich miteinander weit auseinandergehen. Ich bin der Meinung, daß hier gerade von durchaus sittlichem Standpunkte aus der Vater handelt, der einem solchen Kinde durch Beilegung seines Namens die Möglichkeit giebt, in leichter Weise durchs Leben zu gehen, als dies ohne das der Fall sein würde. Und ich behaupte sogar: ein Mann, der so handelt, handelt in eminentem Maße christlich; denn, ich erinnere Sie an den Vorgang in der Bibel, bei dem Christus, weil er sich der großen Sünderin gegenüber freundlich stellt, von den Pharisäern darüber angeklagt, ihnen antwortete: wer von euch sich keines Fehles bewußt ist, der werfe den ersten Stein auf sie. Also ich meine: wenn ein Mann geneigt ist, das Kind der Sünde — wie die Religiösen sagen — das lebende Zeugniß der Schuld eines Anderen auf sich zu nehmen, ihm damit den moralischen Mafel abzuwaschen, dann sollten Sie Ihrerseits sich freuen, die da sich gute Christen nennen, und nun nicht in der Weise opponiren, wie es jetzt zu meiner größten Ueberraschung geschieht. Ich hoffe, daß Sie nicht geneigt sind, noch viel weniger als vorhin, auf den Antrag einzugehen. Es spricht auch nicht ein einziger wirklicher Grund für ihn, sondern es sprechen nur Gründe für die Beibehaltung der Bestimmung.

von Buchta: Der Vorredner hat meine Gedanken, die ich nicht ausgesprochen haben soll, zu errathen gesucht; ich habe aber solche Gedanken, wie er meint, keineswegs gehabt. Ich habe gesagt, daß so weit, wie noch Gefühl für Familienzusammenhang vorhanden sei, es doch nicht wünschenswerth sei, die Berechtigung, den Namen einer fremden Familie zu führen, in dieser leichten Weise zuzugestehen an Leute, die mit dieser Familie direct nichts zu thun haben; und das Gefühl für Familienzusammenhang besteht, soweit ich das übersehen kann, doch nicht nur in adeligen, sondern auch in bürgerlichen, in den allerweitesten Kreisen. Gehen sie hinaus auf das Land, da werden Sie schwerlich Leute finden, bei denen dies Gefühl nicht lebendig ist; und ob die Familie nun einen hochtönenden adligen Namen hat oder Schulze oder Müller heißt, ist vollständig gleichgültig; auch wenn der Mann Müller oder Schulze heißt, wird bei ihm doch das Gefühl für Familienzusammenhang lebendig sein, und er wird es unangenehm empfinden, wenn durch einen Verwandten sein Name einem Anderen mitgetheilt wird, der in diese Familie nicht hineingehört. Das Beispiel aus der Bibel von der Ehebrecherin paßt gar nicht. Ich meine, dieses Gefühl des Familienzusammenhanges, für das ich hier plädire, ist ein gesundes, und das sollten wir aufrecht erhalten; und aus dem Grunde sollten wir nicht die Ertheilung des Namens einer fremden Familie, mit der der Betreffende nichts weiter zu thun hat, als daß seine Mutter einen Träger jenes Namens geheirathet hat, in der Weise erleichtern, wie es in diesem Antrage geschehen ist.

Enneccerus: Ich kann unbedenklich zugeben, daß es unter Umständen für die Verwandten ein recht unangenehmes Gefühl ist, wenn das betr. Kind den Namen des Vaters und damit ihren eigenen Namen erhält; aber ich glaube, im Vordergrunde steht hier das Interesse der engeren Familie selbst, und diese Familie, das uneheliche Kind einerseits und die Familie, in der es lebt, auch die Geschwister, haben ein ganz lebhaftes Interesse daran, daß nicht durch die Verschiedenheit des Namens, während man doch weiß, daß das Kind von der Mutter abstammt, immer von Neuem der Fehltritt der Mutter zur öff. Kenntniß und Beachtung gebracht wird, daß nicht täglich

und täglich dem armen Kinde seine außereheliche Geburt vorgehalten werde. Wenn hier die Gesetzgebung dem Ehemann der Mutter eine Schranke ziehen wollte, wenn dieser dem Kinde mit einem gewissen Opfer seinen Namen beilegen will, so würde ich das für unrichtig halten und bitte Sie deshalb, den Antrag ablehnen zu wollen.

Hausmann: Der Beschluß zweiter Lesung war ein Akt der Zweckmäßigkeit und der Humanität, und die Begründung von Buchta schießt weit über das Ziel hinaus; denn er von seinem Standpunkte müßte auch verbieten, daß der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes adoptiren könnte, was er nach dem bisherigen Rechte schon thun kann. Ich bitte sie also, bei den Beschlüssen zweiter Lesung stehen zu bleiben, wodurch für eine große Zahl von Fällen die Achtung von dem unehelichen Kinde weggenommen wird, die bisher auf ihm gelegen hat.

Beßel: Unzutreffend ist es, was von Buchta in Bezug auf die Verpflichtungen eines Mannes hier ausgesprochen hat gegenüber anderen außerhalb seiner engeren Familie stehenden Familienangehörigen. Sie gehen ja jetzt soweit, daß Sie diesen Ehemann unter die Vormundschaft und Vormündigkeit seiner anderen Familienmitglieder stellen wollen in Bezug auf sein Verfügungsrecht in seiner eigenen Ehe. Das ist die nothwendige Konsequenz des Antrages, welchen Sie vertreten. Kommt nun in der That durch eine Handlung, wie sie nach § 1682 jetzt möglich ist, eine Differenz in die Familie des Mannes, so ist es Sache des betr. Ehemannes, ob er diese Differenz auf sich nehmen will oder nicht. Er ist doch ein selbständiger Mann; er hat doch aus eigenem Willen die Ehe geschlossen. Mit welchem Rechte können sie ihm jetzt noch vorschreiben wollen: du hast jetzt auch noch Rücksicht auf deine sonstigen Angehörigen zu nehmen — mit denen er vielleicht seit Jahrzehnten überworsen ist, mit denen er absolut nichts mehr zu thun hat, von denen ihn seine Anschauungen bergehoch trennen und auseinander getrieben haben, und mit denen jeder Zusammenhang aufhört. Sie kommen da zu Konsequenzen, die, wenn Sie sich überlegen, Sie dazu führen müssen, zu sagen: das können wir von unserem eigenen Standpunkte nicht vertreten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschicht.) Der letzte Satz des § 1682 ist nach den Beschlüssen zweiter Lesung aufrecht erhalten. — Zu § 1693 liegt ein Antrag von Strombeck vor, welcher die Worte: „es sei denn, daß ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beizwohnt hat“ gestrichen wissen will.

von Strombeck: Nach der neuesten Statistik sind in den letzten 14 Jahren, von 1881 bis 1894, zusammen beinahe 2400000 uneheliche Kinder in Deutschland geboren. Das zeigt die enorme sozialpolitische Wichtigkeit der uns im § 1693 beschäftigenden Frage. Die Ansichten im Reichstage, ob die *exc. plurium* anzunehmen oder zu beseitigen sei, sind, wie mir scheint, deshalb so verschieden, weil ein Theil der Herren mehr auf die Mutter sieht und ein anderer Theil mehr auf das Kind sieht. Was die Mutter anbetrifft, so ist gesagt worden, es werde durch den Wegfall der *exc. plurium* befördert, daß die Geschwängerte wohlhabende junge Leute zu verführen suchen werde, um auf diese Weise Subsistenzmittel für ihr Kind zu gewinnen. Dieser Einwand scheint mir nicht ganz stichhaltig zu sein. Es schießt da in gewisser Beziehung der Satz unseres § 1693 einen Nagel vor, welcher sagt: „Eine Beivohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beivohnung empfangen hat“. Ist also bereits ein solch gefallenes Mädchen in anderen Umständen, dann würde ihr, wenn sie nun auch andere wohlhabende junge Leute zu verführen sucht, diese Bestimmung entgegenstehen. Außerdem sage ich auch als Gegenstück: die Existenz der *exc. plurium* ist thatsächlich in einer Anzahl von Fällen ein Anreiz für die schuldbeuerten Männer, um andere junge Leute zu verführen, sich mit einem solchen unglücklichen jungen Mädchen einzulassen, damit der eigentlich Schuldige die *exc. plurium* gewinnt. Also hier steht sich die Furcht, daß verführt werden kann, auf beiden Seiten ziemlich gleich. — Dann ist angeführt, es seien Erpressungsversuche möglich. Gewiß, die sind möglich, aber wo sind nicht Erpressungsversuche möglich? Die Presse begeht manchmal auch Erpressungsversuche; sollen wir deswegen die ganze Presse abschaffen? Das fällt doch keinem Menschen ein. Mag nun selbst die Mutter in einer Anzahl von Fällen ganz verworfen sein — Stadthagen hat ganz Recht, wenn er sagt: was kann das unschuldige Kind dazu, weshalb soll das darunter leiden?

Nun sagte man: ja, man muß, um den Anspruch des Kindes zu begründen, den stritten Nachweis der Vaterschaft verlangen. Selbst wenn mein Antrag abgelehnt werden sollte, so verlangt das BGB. diesen stritten Nachweis gar nicht, es verlangt nur den Nachweis der Beivohnung in der Konzeptionszeit. In gar manchen Fällen wird es sich aber um Mädchen handeln, die auch anderweiten Verkehr hatten; der Verklagte hat es nicht erfahren und kann deshalb die *exc. plurium* nicht geltend machen. Da kann es also sehr wohl sein, daß Jemand, der in Wirklichkeit Vater des Kindes nicht ist, doch verurtheilt werden kann. Verlangt man den stritten Nachweis der Vaterschaft, so muß nicht bloß der Nachweis der Beivohnung erbracht, sondern auch der

positive Nachweis verlangt werden, daß das Mädchen sich mit einem Anderen in der Konzeptionszeit nicht eingelassen hat.

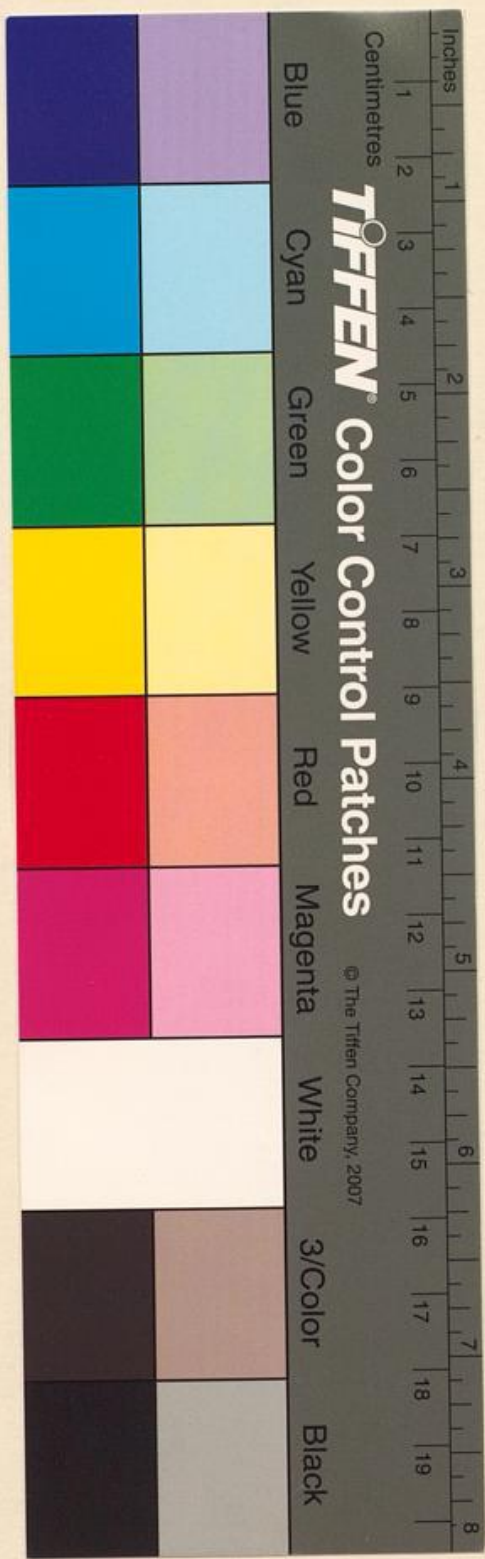
Die Juristen haben sich nun zum Theile daran gestoßen, daß sie sagen: wenn die *exc. plurium* beseitigt wird, kommen wir zur Deliktstheorie. Was die Delikte anbetrifft, so will ich nur hervorheben: wenn auch diese außerehelichen Verhältnisse ein juristisches Delikt nicht sind, ein moralisches sind sie nach christlichem Sittengesetze. Da sehe ich nicht ein, weshalb wir nicht, wenn durch ein solches moralisches Verfehlen unschuldige Kinder in die Welt kommen, unglücklich werden, den Schwängerer haftbar machen sollen. Nun sagen die Juristen: bei Delikten findet Solidarhaft statt, und dieselbe müßte dann auch hier Platz greifen. Die positive Gesetzesvorschrift geht allerdings dahin; aber wenn wir dies außereheliche Verhältniß im Gesetze zum Delikte stempeln, wer zwingt uns, alle Folgen des Deliktes sonst auch hier anzuwenden, also namentlich die Solidarhaft? Ich sage: Solidarhaft kann hier nicht eingeführt werden, da sie naturwidrig wäre — es kann eben ein Kind nur einen Vater haben.

Die *exc. plurium* hat Jahrhunderte in Deutschland bestanden und besteht jetzt noch in einem großen Theile Deutschlands; sie bestand auch in Preußen Jahrhunderte lang bis 1854. Wenn Sie die Sache nochmals erwägen, werden Sie, wie ich hoffe, zu dem Resultate kommen: die *exc. plurium* ist eine Prämie für Wüstlinge! Ich bitte, beseitigen Sie diese Prämie.

Verno: Es handelt sich gewiß nicht etwa um eine Beförderung der Unsitte, wie seinerzeit in der Rom. gesagt wurde. von Strombeck bemerkte sehr richtig, daß vielmehr bei dem gesetzlichen Zustande der *exc. plurium* es sehr wohl möglich ist, unmoralische Mittel zu gebrauchen, zu dem Zwecke, daß die uneheliche Mutter auch noch von einem Zweiten benutzt wird. Es handelt sich aber jetzt nicht so sehr um das Interesse der Mutter, als vor allem um das des Kindes. Wer das praktische Leben kennt, wird mir zugeben, daß gerade bei der *exc. plurium* gewisse Verbrechen um sich greifen können. Es ist zu befürchten, daß bei den Alimentenprozessen sich die Meineide vermehren, indem der Verklagte versucht, falsche Zeugen für seine Behauptung geltend zu machen. Außerdem ist eine Vermehrung der Kindesstöldungen zu befürchten. Sodann liegt der Antrag im Interesse der Alimentirung der unehelichen Kinder. Im Gebiete des bayer. P. herrscht dieser Rechtszustand seit 150 Jahren, ohne zu Klagen Anlaß gegeben zu haben. B. Obwalten der *exc. plurium* wird die uneheliche Mutter mit all ihren Ansprüchen für sich und Kind völlig ausgeschlossen. Ja, ernährt muß aber das Kind doch werden! Ernährt es in Vater nicht, so ist die Folge nur, daß Mutter und Kind der Gemeinde zur Last fallen. A. diesem Grunde habe ich mich in der Rom. so sehr um die Sache angenommen, weil die Armen lasten namentlich in unseren Landgemeinden ohnehin schon so überaus groß sind.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschickt.) Der Antrag von Strombeck ist abgelehnt, und damit auch sein Antrag zu § 1694 erledigt.

Verh. d. Landesbibliothek Düsseldorf



Handwritten text on the left edge of the page, likely a library stamp or reference number.